

**Vorläufige Darstellung der
ABWÄGUNGSBEREICHE FÜR WINDENERGIENUTZUNG
im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne**

Planungsraum III Teilbereich Ost

-

Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf

Informelles Planungskonzept für Windenergienutzung
der Gemeinde Stockelsdorf

Auftraggeber:

Gemeinde Stockelsdorf
Ahrensböcker Straße 7
23617 Stockelsdorf

Verfasser:

PROKOM GmbH
Büro für Projektplanung und Kommunikation im Bauwesen
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 610 20 26
Fax 0451 / 610 20 27
E-Mail info@prokom-luebeck.de

Bearbeiter:

Raimund Weidlich, Dipl.-Ing. Landschafts- und Freiraumplanung

Erstellt:

Lübeck, den 09.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	6
2	Harte Kriterien	8
2.1	Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB	9
2.2	Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich	9
2.3	Abstandspuffer von 250 m um die unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Bereiche / Nutzungen	9
2.4	Straßenrechtliche Anbauverbotszone	10
2.5	Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG	10
2.6	Gesetzlich geschützte Biotop	11
2.7	Waldflächen und Waldabstand von 30 m	12
3	Weiche Kriterien	12
3.1	Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	13
3.2	Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m	13
3.3	Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen	13
3.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	14
3.5	Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone	14
3.6	Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren	15
3.7	Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m	15
3.8	Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt	16
3.9	Landschaftsschutzgebiete	16
3.10	Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG	17
3.11	FFH-Gebiete	17
3.12	Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen	18
3.13	Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten	18

3.14	30 - 100 m Abstand von Wäldern	18
3.15	Wasserflächen	18
3.16	Kleinstflächen, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist	19
4	Abwägungskriterien	19
4.1	Umzingelungswirkung, Riegelbildung	20
4.2	Charakteristische Landschaftsräume	23
4.3	Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen	26
4.4	Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer).....	26
4.5	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	27
4.6	Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten.....	27
4.7	Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchorste, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten	27
4.8	Weitere einzelfallbezogene Kriterien u.a. des Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes	28
5	Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien	28
5.1	Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohldede.....	28
5.2	Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade	29
5.2.1	Planverfestigte Kompensationsflächen für den Bau von Teilstrecken der A 20	30
5.2.2	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich von Kranichen.....	31
5.2.3	Rohrweihe mit Scheuchwirkung	32
5.2.4	Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst.....	33
5.2.5	Prüfbereich um Weißstorchorste.....	33
5.2.6	Prüfbereich um Seeadlerhorste	33
5.2.7	Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	34
5.2.8	Trassierung der 380 kV-Leitung	34
5.2.9	Charakteristischer Landschaftsraum.....	35
5.2.10	Umzingelungswirkung, Riegelbildung	35

5.2.11	Schützenswerte Geotope.....	36
5.3	Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau	36
5.3.1	Trassierung der 380 kV-Leitung	37
5.3.2	Umzingelungswirkung, Riegelbildung	37
5.3.3	Kleinstflächen	38
5.3.4	Prüfbereich um Seeadlerhorste	39
5.3.5	Prüfbereich um Weißstorchhorste.....	39
5.3.6	Schützenswerte Geotope.....	39
5.4	Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau.....	40
5.4.1	FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten	40
5.4.2	800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen ausweisungen.....	41
5.4.3	Abstandspuffer bis 100 m um Wälder	41
5.4.4	Schwerpunktgebiete des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	42
5.4.5	Umzingelungswirkung, Riegelbildung	42
5.4.6	Trassierung der 380 kV-Leitung	42
5.4.7	Kleinstflächen	43
5.4.8	Prüfbereich um Seeadlerhorste	43
5.4.9	Schützenswerte Geotope.....	43
5.5	Abwägungsbereich Nr. 5 nördlich Malkendorf	43
5.5.1	FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten	44
5.5.2	Trassierung der 380 kV-Leitung	45
5.5.3	Kleinstflächen	45
5.5.4	Prüfbereich um Seeadlerhorste	45
6	Informelles Planungskonzept zur Windenergienutzung der Gemeinde Stockelsdorf - Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gemeindegebiet	46

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Abwägungsbereiche für Windenergienutzung in der Gemeinde Stockelsdorf	7
Abb. 2:	Schematische Abbildung des maximal zulässigen Umfassungswinkels.....	22
Abb. 3:	Charakteristische Landschaftsräume in Stockelsdorf	25
Abb. 4:	Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Teilstrecken der A 20	31

PLANVERZEICHNIS

Plan Nr. 1: Informelles Planungskonzept für Windenergienutzung der Gemeinde Stockelsdorf
Darstellung von Tabukriterien und Abwägungskriterien

Plan Nr. 2: Informelles Planungskonzept für Windenergienutzung der Gemeinde Stockelsdorf
Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im
Gemeindegebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

In ihrem Runderlass vom 23. Juni 2015¹ hat die Landesplanungsbehörde harte und weiche Tabukriterien für die Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen für Windenergienutzung festgelegt. Weiterhin hat die Behörde im Runderlass 2015 Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen aufgelistet.

Durch kartografische Überlagerung der harten und weichen Tabukriterien der Landesplanungsbehörde wurden im November 2015 Tabuzonen auf rund 92 Prozent der Landesfläche Schleswig-Holstein ermittelt, in der ausgeschlossen ist, dass hier Windenergieanlagen zugelassen werden. Mit Fortschreiten des Planungsprozesses konnte die Landesplanungsbehörde weitere Tabubereiche identifizieren und kartographisch erfassen. Am 17. März 2016 veröffentlichte die Landesplanungsbehörde auf der Grundlage einer Kriterienzuordnung, die ab 01.04.2016 bei der Behörde abrufbar war, eine überarbeitete Karte der Abwägungsbereiche, in der die Tabuzonen rund 96% der Landesfläche ausmachten.

Für die Gemeinde Stockelsdorf ergeben sich aus der Karte der Abwägungsbereiche vom 17.03.2016 die in Abbildung 1 dargestellten Abwägungsbereiche. In ihrem Runderlass vom 29. April 2016² hat die Landesplanungsbehörde gegenüber dem Kriterienkatalog vom 01.04.2016³ sowohl bei den harten und weichen Tabukriterien als auch bei den Abwägungskriterien teilweise neue Zuordnungen vorgenommen.

Gemäß Beratungserlass vom 02.02.2016⁴ bietet sich den Gemeinden die Möglichkeit, frühzeitig eigene konzeptionelle Überlegungen zur Windkraftnutzung in ihren Gemeindegebieten zu erarbeiten und diese der Landesplanungsbehörde bis Ende Mai 2016 vorzulegen. Die Landesplanungsbehörde nutzt diese informellen Planungskonzepte als zusätzliche Information, die als Abwägungsmaterial bei der Flächenfindung für den ersten Regionalplanentwurf herangezogen werden.

Die informellen Planungskonzepte stellen eine Möglichkeit dar, der Landesplanung schon frühzeitig (bevor die Anhörung zum Regionalplanentwurf beginnt) die kommunalen Überlegungen für künftige Vorranggebiete bekanntzugeben, wobei diese von der Landesplanung nicht zwingend berücksichtigt werden müssen.

¹ Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei vom 23.06.2015: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III

² Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei vom 29.04.2016: Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III

³ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

⁴ Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016: Konsequenzen aus den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 20.01.2015 betreffend die Teilfortschreibungen 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten. Informationen für die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes und nach Veröffentlichung der Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zur Windenergienutzung und zur Aufstellung der Teilregionalpläne Wind

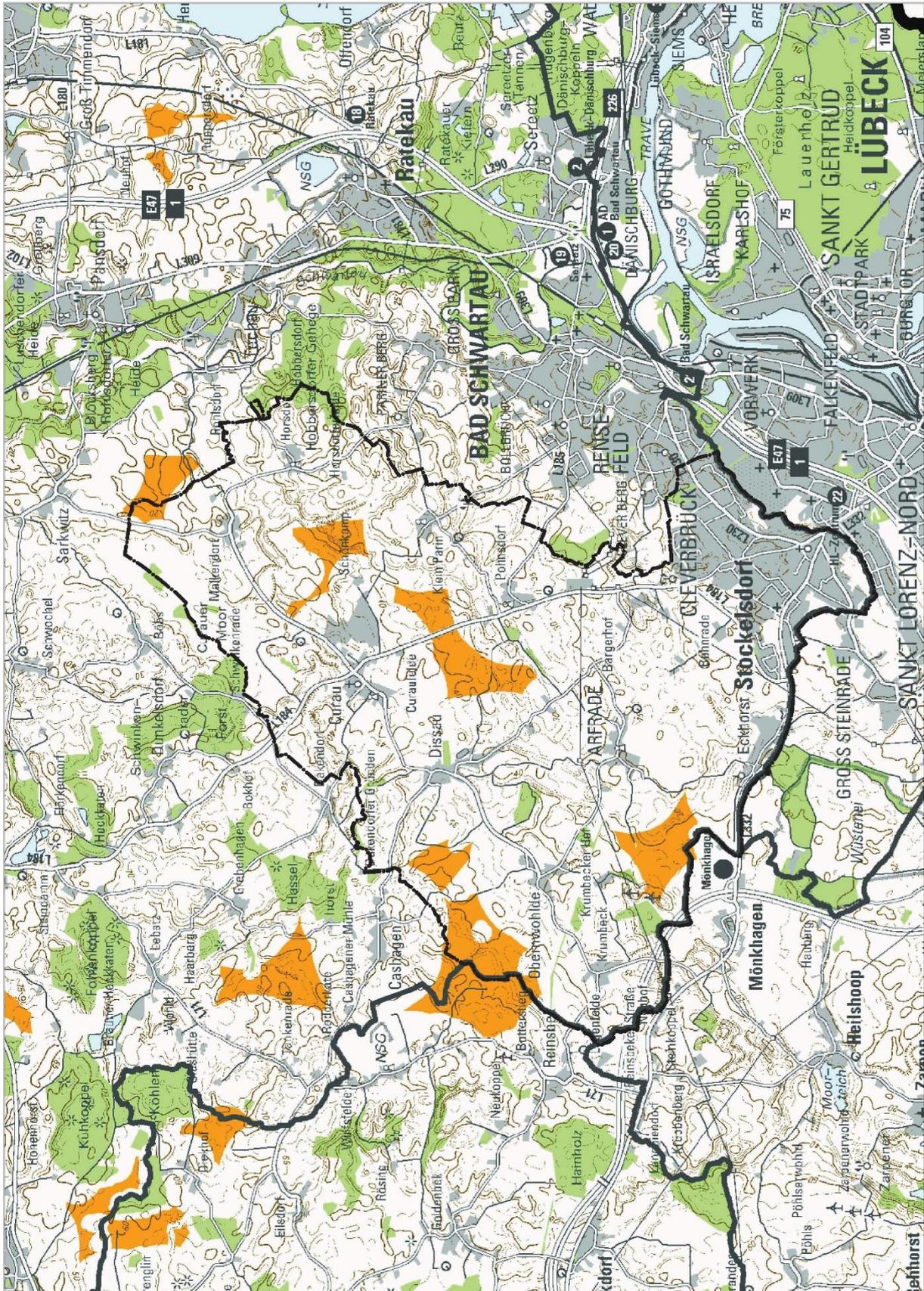


Abb. 1: Abwägungsbereiche für Windenergienutzung in der Gemeinde Stockelsdorf
 (Auszug aus "Vorläufige Darstellung der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung im Rahmen der Teilaufstellung der Regionalpläne - Planungsraum III Teilbereich Ost: Landesplanungsbehörde. Stand. 17.03.2016)

Die Gemeinde Stockelsdorf hat sich für die Erarbeitung eines informellen Planungskonzeptes entschieden.

Grundlage für die Erarbeitung des informellen Planungskonzeptes der Gemeinde Stockelsdorf ist die Karte der Landesplanungsbehörde mit den Darstellungen der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung, Stand 17.03.2016 (siehe Abbildung 1).

Für das informelle Planungskonzept werden die in der Karte dargestellten Abwägungsbereiche, die nach Anpassung des Kriterienkatalogs der Landesplanungsbehörde verbleiben, einer weitergehenden Prüfung aus Sicht der Gemeinde unterzogen. Durch kartografische Überlagerung der bisher von der Landesplanungsbehörde noch nicht berücksichtigten Abwägungskriterien sowie gemeindlicher Tabu- und Abwägungskriterien werden aus Sicht der Gemeinde die Gebiete ermittelt, die, unter Berücksichtigung und Abwägung gemeindlicher Belange, von der Gemeinde Stockelsdorf als Vorranggebiete einzuschätzen sind.

Diese Gebiete stellen das informelle Planungskonzept der Gemeinde Stockelsdorf dar und werden der Landesplanungsbehörde auch kartografisch übermittelt. Die vorliegenden Erläuterungen stellen den gemeindlichen Abwägungsprozess textlich dar.

Eine Einbindung der betroffenen Fachbehörden gemäß Beratungserlass war von der Gemeinde Stockelsdorf vorgesehen. Die angefragten zuständigen Stellen des Kreises Ostholstein und des LLUR konnten den Aufwand für eine Beteiligung im Sinne des § 4 BauGB bei der Erarbeitung des informellen Planungskonzeptes jedoch nicht leisten. Der Fachbereich 6 Planung, Bau und Umwelt des Kreises Ostholstein hat sich jedoch bereit erklärt, das informelle Planungskonzept der Gemeinde Stockelsdorf mit einem Begleitschreiben an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten.

2 Harte Kriterien

Bei den harten Kriterien handelt es sich um Gebiete, in denen die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist.

Unter der Ziffer 2 werden all die harten Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind und die zur Abgrenzung der Abwägungsbereiche aus Abbildung 1 führten. Die Bezeichnung des Kriteriums ist dem Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 entnommen; die Erläuterungen der Kriterien sind entweder dem Kriterienkatalog der Landesplanungsbehörde aus dem Internet mit Stand November 2015 entnommen oder es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung bis zur Fertigstellung des informellen Planungskonzeptes noch nicht vorlag. Die Landesplanungsbehörde weist aktuell darauf hin, dass die Kriterienerläuterungen bis zum 17.05.2016 im Internet veröffentlicht sein werden.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des vorliegenden informellen Planungskonzeptes der Gemeinde Stockelsdorf sind die Abwägungsbereiche aus Abbildung 1 dargestellt. Bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche der Landesplanungsbehörde gemäß Abbildung 1 sind die harten Kriterien bereits berücksichtigt, so dass sie im Plan Nr. 1 nicht mehr gesondert dargestellt werden.

2.1 Überplanter Innenbereich nach § 30 BauGB und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren Windkraftanlagen zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen.

All diese Gebiete sind durch Bebauung dominiert, die schon allein aus baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen heraus die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen unmöglich machen.

In Industriegebieten und bestimmten Sondergebieten kann im Einzelfall eine Windkraftanlage bauplanungsrechtlich zulässig sein. In Bebauungsplangebieten, die die Zulassung von Windkraftanlagen begründen, ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Zulässigkeit zuvor mit den Zielen der Raumordnung abgeglichen wurde bzw. wird.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die überplanten Innenbereiche und nicht überplanten Innenbereiche berücksichtigt.

2.2 Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich berücksichtigt.

2.3 Abstandspuffer von 250 m um die unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Bereiche / Nutzungen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer von 250 m um die unter den Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Bereiche berücksichtigt.

2.4 Straßenrechtliche Anbauverbotszone

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Anbauverbotszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand, bei

- Bundesautobahnen 40 m, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 m, § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG
- Kreisstraßen 15 m, § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG
- ggf. bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m, § 29 Abs. 4 StrWG

Innerhalb der Anbauverbotszone sind bauliche Anlagen wie z.B. Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig. Gesetzliche Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall sind in § 9 Abs. 8 FStrG und § 29 Abs. 3 StrWG geregelt. Windkraftanlagen unterfallen regelmäßig nicht den gesetzlichen Ausnahmetatbeständen, weil der Ausschluss von Windkraftanlagen in diesem Bereich weder eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte darstellt, noch Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Abweichung vom Anbauverbot bei Windkraftanlagen erfordern. Es ist zudem regelmäßig nicht vernünftigerweise geboten, die Windkraftanlagen nur dort zu realisieren. Es besteht daher kein Erfordernis, vom Anbauverbot abzuweichen. Die raumordnerische Ausweisung einer Konzentrationszone, die einen allgemeinen Vorrang der Windkraftnutzung nach sich zieht, ist darüber hinaus mit dem Ausnahmecharakter der Einzelfallentscheidung im Straßenrecht unvereinbar.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbauverbotszonen an der L 184, L 185, L 332, K 18, K 37, K 52 berücksichtigt.

2.5 Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG

Erläuterung Landesplanungsbehörde

- 50 m im Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr (§ 35 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG); Gewässer 2. Ordnung gem. Anhang der unten zitierten Landesverordnung
- 100 m landwärts von der Küstenlinie an den Küsten von Nord- und Ostsee (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG)

Gemäß § 35 Abs. 2 LNatSchG dürfen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich an Gewässern 1. Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand von 50 m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Als Gewässer 1. Ordnung i.S. des § 35 LNatSchG gelten nach § 3 LWG:

- die Bundeswasserstraßen im Sinne des WaStrG
- die sonstigen Bundeswasserstraßen,
- die in der Anlage 2 des Gesetzes aufgeführten Gewässer,
- die Landeshäfen, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind,

- die Fortsetzung der oberirdischen Gewässer (§ 1 Abs. 3 WaStrG) bis zur Einmündung in die Seewasserstraßen einschließlich der Fortsetzung der binnenwasserabführenden Gewässer zweiter Ordnung zwischen den Landesschutzdeichen und der Elbe (Außentiefs), soweit sie nach § 41 WaStrG vom Land zu unterhalten sind.

An den Küsten ist abweichend ein Abstand von mindestens 100 m landwärts der Küstenlinie einzuhalten. Bei Steilufeln bemessen sich die Abstände landwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Bei Windkraftanlagen handelt es sich unzweifelhaft um bauliche Anlagen, deren Errichtung im Gewässerschutzstreifen daher nicht zulässig ist. § 35 Abs. 3 und 4 LNatSchG nimmt Windkraftanlagen hiervon nicht aus.

Die Bestimmungen des § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 bis 5 LNatSchG über Schutzstreifen an Gewässern gelten zudem auch für die in der Anlage der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern 2. Ordnung vom 8. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19.12.2013, aufgeführten Gewässer 2. Ordnung.

In der Gemeinde Stockelsdorf ist ein Teilabschnitt der Curauer Au berücksichtigt: Von der Gemeindegrenze aus Richtung Ahrensböck bis Unterführung der L 184, Übergang ins FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor".

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Schutzstreifen an Gewässern berücksichtigt,

2.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In gesetzlich geschützten Biotopen sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Gebiete führen, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Der Bau von Windkraftanlagen nimmt Flächen innerhalb eines Biotops in Anspruch und führt damit zwangsläufig zu einer teilweisen Zerstörung, die nicht dadurch geringfügig und unbeachtlich wird, dass sie nur kleine Teile eines Biotops in Anspruch nimmt (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 19.06.1997 – 1 L 283/95, NuR 1998, 558).

Ob derartige Beeinträchtigungen im Einzelfall ausgleichbar wären (§ 30 Abs. 3 BNatSchG), kann auf Ebene der Regionalplanung nicht geprüft werden, sondern ist nur eng Vorhaben bezogen möglich und der zuständigen Behörde vorbehalten. Gesetzlich geschützte Biotope sind damit der Konzentrationsplanung für Windkraftanlagen entzogen.

Betrachtet werden hier keine linienhaften Strukturen wie z.B. Knicks, sondern nur flächenhafte Biotope größer 20 ha, da kleinere Flächen im Maßstab der Regionalplanung kaum darstellbar sind.

Da die Größe eines gesetzlich geschützten Biotops nur eingeschränkt mit dessen Schutzbedürftigkeit korreliert, können auch kleine Biotope sehr schutzbedürftig sein, z.B. Quellen. Diese kleineren Flächen sind auf der Ebene der Vorhabengenehmigung in den Konzentrationsgebieten zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung können ggf. Bereiche mit einer Häufung von Kleinbiotopen geprüft werden und im Einzelfall einen begründeten Verzicht auf die Ausweisung eines Konzentrationsgebietes darstellen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die gesetzlich geschützten Gebiete in der Größenordnung von > 20 ha berücksichtigt.

2.7 Waldflächen und Waldabstand von 30 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemäß § 4 Nr.1 LWaldG soll der Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn sich der Planungszweck nicht auf anderen Flächen verwirklichen lässt. Mit 11% (ca. 173.500 ha) der Landesfläche, hat Schleswig Holstein den kleinsten Anteil an Waldfläche von allen Flächen-Bundesländern. Dieses gebietet, dem Schutz und der Schonung von Waldflächen ausreichend Geltung zu verschaffen. Der Ausschluss der Windkraft auf Waldflächen ab 0,2 ha Größe ist in diesem Sinnen eine planerische und naturschutzfachliche Grundsatzentscheidung. Es ist darüber hinaus Ziel der Landesregierung, den Waldanteil weiter zu erhöhen (§ 1 Abs. 2 LWaldG). Diesem Ziel würde ein Ausbau der Windenergienutzung auf Waldflächen zuwiderlaufen.

Gemäß § 24 LWaldG ist es verboten in einem Waldabstand von 30 m Vorhaben gemäß § 29 BauGB (u. a. die Errichtung baulicher Anlagen) durchzuführen, sofern diese nicht genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach Landesbauordnung sind, wozu WKA jedoch regelmäßig nicht zählen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Waldflächen und der Waldabstand gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 berücksichtigt.

3 Weiche Kriterien

Windenergienutzung wäre hier aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Sie sollen aber nach dem Gestaltungswillen der Landesplanungsbehörde nach selbst gesetzten, abstrakten, typisierten und für den gesamten Planungsraum (Schleswig-Holstein) einheitlich anzuwendenden Kriterien für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein.

Unter der Ziffer 3 werden all die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind. Die Bezeichnung des Kriteriums ist dem Planungserlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 entnommen; die Erläuterungen der Kriterien sind entweder dem Kriterienkatalog der Landesplanungsbehörde aus dem Internet mit Stand November 2015 entnommen oder es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung bis zur Fertigstellung des informellen Planungskonzeptes noch nicht vorlag. Die Landesplanungsbehörde weist aktuell darauf hin, dass die Kriterienerläuterungen bis zum 17.05.2016 im Internet veröffentlicht sein werden.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die weichen Kriterien der Landesplanungsbehörde gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 nur dann

dargestellt, wenn sich ihre Anwendung auf die Darstellung der Abwägungsbereiche der Landesplanungsbehörde vom 17.03.2016 auswirkt.

3.1 Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete berücksichtigt.

3.2 Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion berücksichtigt.

3.3 Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die als weiches Tabukriterium benannten Abstände zu Siedlungsbereichen gelten grundsätzlich auch für planerisch ausgewiesene Siedlungsflächen der Gemeinden, die noch nicht in Anspruch genommen worden sind. Allerdings wird hier im Einzelfall zu prüfen sein, inwieweit eine mit den landesplanerischen und bauplanungsrechtlichen Vorgaben vereinbare Entwicklung vorliegt.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Abstandspuffer von 800 m um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen berücksichtigt.

3.4 Regionale Grünzüge der Ordnungsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In Ziffer 5.3.1 Abs. 1 des LEP 2010 sind regionale Grünzüge wie folgt definiert: „In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen:

- Gliederung der Ordnungsräume
- Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche
- Geotopschutz
- Grundwasserschutz
- Klimaverbesserung und Lufthygiene
- Siedlungsnaher, landschaftsgebundene Erholung

In Abs. 3 derselben Ziffer ist dann festgelegt, dass in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind dort nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die regionalen Grünzüge berücksichtigt.

3.5 Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand bei

- Bundesautobahnen 40 - 100 m, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG
- Landesstraßen 20 - 40 m, § 30 Abs. 1 StrWG
- Kreisstraßen 15 - 30 m, § 30 Abs. 1 StrWG

In dieser Zone bedürfen bei Bundesautobahnen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Bei Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in den genannten Entfernungen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Auch wenn durch die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörde die Möglichkeit bestünde, im Einzelfall Windkraftanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone zuzulassen,

so ist es gleichwohl planerischer Wille, diesen Bereich generell von Windkraftanlagen freizuhalten. Begründet wird dies damit, dass bei Windkraftanlagen aufgrund der Höhe der Bauwerke pauschalierend davon auszugehen ist, dass sie in diesem Abstand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen berücksichtigt.

3.6 Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Richtfunktrassen für den zivilen Schiffsverkehr und die zivile Luftfahrt. Innerhalb von Richtfunkstrecken können Windkraftanlagen einen erheblichen Störfaktor darstellen, da sie den Funkstrahl unterbrechen oder ablenken. Die jeweils zuständigen Behörden teilen der Landesplanung mit, wo die Trassen verlaufen und in welcher Breite Korridore freigehalten werden müssen, damit die jeweilige hoheitliche Aufgabe störungsfrei sichergestellt ist. Militärische Richtfunktrassen zählen zu den militärischen Schutzgebieten und werden dort mit abgeprüft.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die hoheitlichen Richtfunktrassen berücksichtigt.

3.7 Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG empfiehlt die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3) heranzuziehen. Gemäß dieser DIN-Norm entspricht 1 x Rotordurchmesser zu beiden Seiten dem Mindeststandard mit Schwingungsschutzmaßnahmen. Die Netzbetreiber nutzen diese Empfehlung, weichen im Einzelfall aber auch davon ab. In Einzelfällen kann es Einigungen mit den Windkraftanlagen-Betreibern geben, auf 110 kV-Ebene Teilabschnitte auf Kosten der Windkraftanlagen-Betreiber zu verkabeln oder Maststandorte kleinräumig zu verlagern. Eine pauschalierende Abstandsannahme erscheint insofern nicht sachgerecht, weshalb die Prüfung der Einzelabwägung übertragen wird.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Nach der DIN EN 50341-3-4 ist ein Mindestabstand von mindestens 1 x Rotordurchmesser zwischen der Rotorblattspitze und dem äußeren ruhenden Leiter der Höchstspannungsfreileitung erforderlich. Da der Abstandspuffer vom Maststandort aus gemessen wird, ist nach Aussage von Tennet auch die Länge des Mastarmes zu berücksichtigen, die von Tennet mit rd. 10,0 m angegeben wird.

Der Rotordurchmesser sollte sich nicht nur an den aktuellen, sondern auch an den zukünftigen Anlagentypen ausrichten: Heute weisen bereits 2 MW-Anlagen Rotordurchmesser bis zu 110 m auf, bei den 3 MW-Anlagen beginnen die Rotordurchmesser bei den meisten Herstellern bei 100 m und erreichen Durchmesser von über 130 m.

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes ist - unter Zugrundelegung einer 150 m hohen Windkraftanlage - von der Mitte der Vorzugstrasse der 380 kV-Freileitung (= Maststandort) bis zur Grenze des Abwägungsbereichs für die Windenergienutzung ein Abstandspuffer von 120 m berücksichtigt (1 x Rotordurchmesser = 110 m plus eines 10 m breiten Mastarmes). Es wird davon ausgegangen, dass im Umfeld der Abwägungsbereiche in den Freileitungen Schwingungsschutzmaßnahmen angebracht werden.

Die optionale Trasse zwischen Klein Parin und Malkendorf wird im Plan Nr. 1 ebenfalls mit demselben Abstandspuffer von 120 m berücksichtigt, da auch diese Trasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die 380 kV-Leitung wie die Vorzugstrasse einer Prüfung unterzogen wird und mit einer Entscheidung über die endgültige Trassierung nicht bis zum Sommer/Herbst 2016 zu rechnen ist.

3.8 Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltkulturerbestätte der UNESCO ist für die Lübecker Altstadt ein Sichtachsenplan erstellt worden. Darin sind freizuhaltende Sichtachsen auf die Silhouette der Lübecker Altstadt mit ihren markanten Kirchtürmen definiert. Der Welt-erbestatus ist unter anderem abhängig von der Freihaltung dieser Sichtachsen und kann ggf. aberkannt werden, wenn eine oder mehrere Sichtachsen durch dominante Bauwerke gestört werden. Um den planerisch gewollten Status der UNESCO-Welterbestätte nicht zu gefährden, soll daher die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb dieser definierten Sichtachsen ausgeschlossen sein.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Sichtachsen auf die Lübecker Altstadt berücksichtigt.

3.9 Landschaftsschutzgebiete

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 BNatSchG Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Der konkrete Schutzzweck ist in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt. Wesentlicher Schutzzweck ist zumeist der Schutz des charakteristischen Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist in den LSG-Verordnungen in den meisten Fällen verboten.

Ergänzend kommt die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG für Landschaftsschutzgebiete, die vor 1993 unter Schutz gestellt worden sind, zum Tragen.

Bei Landschaftsschutzgebieten, in denen die Verordnungen auch Ausnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen beinhalten können, werden diese Gebiete nicht als weiches Kriterium gewertet.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes ist bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 das im Gemeindegebiet einzige Landschaftsschutzgebiet "Clever Au-Tal und Rocksholz" berücksichtigt.

3.10 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Schwerpunktbereiche auf der Grundlage des Landwirtschafts- und Umweltatlases des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt.

3.11 FFH-Gebiete

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. Der Konflikt mit der Errichtung von Windkraftanlagen ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und ggf. Sekundärwirkungen (z.B. Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (v.a. Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie Windkraftanlagen verschlechtert in FFH-Gebieten diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt.

Daher ist eine Berücksichtigung der FFH-Gebiete als weiches Ausschlusskriterium sachgerecht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die FFH-Gebiete "Schwartautal und Curauer Moor" sowie "Hobbersdorfer Gehege und Brammersöhlen" berücksichtigt.

3.12 Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

In den Landschaftsrahmenplänen sind Gebiete dargestellt, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet aufweisen. Sie besitzen eine naturschutzfachlich hohe Schutzwürdigkeit und sind i.d.R. empfindlich gegenüber der Errichtung von baulichen Anlagen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall die Errichtung von Windkraftanlagen mit den in den Landschaftsrahmenplänen für diese Flächen dargestellten Schutzgütern vereinbar ist, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Insofern werden diese Gebiete, wegen ihrer grundsätzlichen Schutzwürdigkeit im Sinne einer planerischen Vorsorge als weiche Ausschlussgebiete herangezogen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Flächen im Curauer Moor berücksichtigt.

3.13 Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Umgebungsbereiche gemäß Rund-erlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 berücksichtigt.

3.14 30 - 100 m Abstand von Wäldern

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Umgebungsbereiche gemäß Rund-erlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 berücksichtigt.

3.15 Wasserflächen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Alle Seen und Flüsse sowie die kleineren stehenden Gewässer und Fließgewässer in Schleswig-Holstein erfüllen vielfältige Funktionen für die Berufs- und Freizeitschifffahrt, die Erholung, die Binnenfischerei und vor allem als schützenswerte Lebensräume und wichtige Strukturen des Biotopverbundes. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Gewässer einschließlich ihrer Talräume stellt in jedem Fall einen erheblichen Eingriff in diese sensiblen Ökosysteme dar. Der Betrieb der Anlagen wäre mit erheblichen Nutzungseinschränkungen für Windkraftanlagen verbunden. In den Fließgewässern und Seen dürfen keine Windkraftanla-

gen errichtet werden, wenn sie zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands führen würden. Aufgrund von wechselnden Wasserständen oder Hochwassersituationen oder den moorigen Böden in den Talräumen wäre die Zugänglichkeit zu den Windkraftanlagen nicht jederzeit gewährleistet.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind bei der Abgrenzung der Abwägungsbereiche gemäß Abbildung 1 die Wasserflächen berücksichtigt.

3.16 Kleinstflächen, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei Windkraftanlagen nicht möglich ist

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Die Mindest-Flächengröße für drei moderne Windkraftanlagen wird pauschal mit 15 ha festgelegt.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Kleinstflächen berücksichtigt. Eine gebietsbezogene Erläuterung erfolgt unter Ziffer 5.

4 Abwägungskriterien

Die nach Abzug der harten und weichen Kriterien verbleibenden Potenzialflächen sollen zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt werden. Diese Belange / Nutzungen sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben. Die Abwägungsentscheidung ist jeweils nachvollziehbar darzulegen. Für die Abwägung sollen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien herangezogen werden, die jeweils im Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind. Die Auflistung kann nicht abschließend sein, da in vielen Fällen weitere einzelfallbezogene Aspekte hinzutreten können, deren Gewicht vor einer Einzelfallbetrachtung weder abstrakt noch in Relation zu den hier aufgeführten Kriterien benannt werden kann. Die anschließend einzeln genannten sowie die weiteren einzelfallbezogenen Kriterien betreffen öffentliche Belange, die gegen eine Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationsfläche sprechen und sind flächenbezogen mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substanziellen Raum zu geben, d.h. eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Unter der Ziffer 4 werden all die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde erläutert, die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevant sind. Die Bezeichnung des Kriteriums

ist dem Planungserlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 entnommen; die Erläuterungen der Kriterien sind entweder dem Kriterienkatalog der Landesplanungsbehörde aus dem Internet mit Stand November 2015 entnommen oder es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterung bis zur Fertigstellung des informellen Planungskonzeptes noch nicht vorlag. Die Landesplanungsbehörde weist aktuell darauf hin, dass die Kriterienerläuterungen bis zum 17.05.2016 im Internet veröffentlicht sein werden.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 nur dann dargestellt, wenn sich ihre Anwendung auf die Darstellung der Abwägungsbereiche der Landesplanungsbehörde vom 17.03.2016 auswirkt.

4.1 Umzingelungswirkung, Riegelbildung

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Es soll verhindert werden, dass Ortslagen in unzumutbarer Weise von Windkraftanlagen umstellt sind. Hierfür muss nach Prüfung im Einzelfall die Ausdehnung von Vorranggebieten begrenzt werden. Ebenso sollten in Fällen, in denen optische Riegel in der Landschaft entstehen würden, größere Abstände zwischen den Vorranggebieten vorgesehen werden. Die Bewertung lässt sich schwer im Vorfeld abstrakt standardisieren und fällt daher in den Bereich der Abwägung.

Als Arbeitshilfe für die Abwägung dieses Belanges kann ggf. das Gutachten aus Mecklenburg-Vorpommern zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" (Januar 2013) herangezogen werden.

Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen⁵

Die folgenden Begriffsbestimmungen sind diesem Gutachten entnommen.

Betrachtungsraum

Aufgrund der flachen bis welligen Landschaftsstruktur im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf können Windkraftanlagen selbst bei strukturreichen Landschaften als weithin sichtbare Bauwerke eingestuft werden. Somit kann ein Bereich mit einem Radius von 3.500 m um eine Siedlung als Betrachtungsraum zugrunde gelegt werden, der alle potenziellen Anordnungen von Windeignungsgebieten und alle Anlagegesamthöhen (Anlagengesamthöhen [Nabenhöhe+Rotorradius] von 90 m [entspricht ca. 1,5 MW] bis 200 m [entspricht ca. 2-3 MW]) sowie deren Wirkung in der Landschaft berücksichtigt.

Gesichtsfeld

Das Gesichtsfeld entspricht dem Bereich des wahrnehmbaren Landschaftserlebens, dabei wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 16.03.2012, DVBl. 2012).

⁵ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013: Gutachten zur "Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen". Stand: Januar 2013

Das Gesichtsfeld entspricht dem komplett wahrnehmbaren Bereich bei ruhiger, gerader Kopfhaltung und gerade gerichtetem, bewegungslosen Blick ohne zu fixieren. Es umfasst einen Bereich von ca. 180° horizontal. Im Gesichtsfeld werden, in Abhängigkeit von der Blickrichtung des Betrachters, Ausschnitte der Landschaftskulisse abgebildet.

Fusionsblickfeld

Das Fusionsblickfeld dient als Abgrenzung des Bereiches, der für einen freien Blick in die Landschaft (Freihaltekorridor für Windenergieanlagen) erforderlich ist.

Das Fusionsblickfeld entspricht dem Blickfeld, in dem binokulares (beidäugiges) Einfachsehen möglich ist, auch stereoskopisches (räumliches) Sehen, d. h. die getrennt wahrgenommenen Bilder des rechten und linken Auges verschmelzen zu einem einzigen Bild. Es wird angenommen, dass dieses Blickfeld im Minimalen einen Bereich von ca. 60 Grad horizontal umfasst (entspricht ca. 1/3 des Gesichtsfeldes von 180 Grad) und ist maßgebend für den Freihaltekorridor für Windenergieanlagen.

Scheitelpunkt des Umfangswinkels:

Als Scheitelpunkt des Umfangswinkels gilt der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung.

Die Siedlung wird für die Analyse durch einen fiktiven Betrachter ersetzt (= Parameter zur Definition der Eindeutigkeit des Kriteriums und Übertragbarkeit des Kriteriums in die Kartenwerke).

Ermittlung eines maximal zulässigen Umfangswinkels

In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120 Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 16.03.2012, DVBl. 2012).

Die Abbildung 2 aus dem Gutachten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern aus 2013 stellt den maximal zulässigen Umfangswinkel und den 60° Freihaltekorridor beispielhaft dar.

Vor diesem Hintergrund definiert sich der maximal zulässige Umfangswinkel folgendermaßen:

Vorranggebiete für Windenergieanlagen können im 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgenden Bedingungen umschließen:

- ein Vorranggebiet
- benachbarte Vorranggebiete, die vom Scheitelpunkt aus betrachtet im Blickfeld hintereinander liegen und sich optisch als eine geschlossene Kontur abbilden, werden als ein Vorranggebiet angesehen (= umfassendes Vorranggebiet)
- zwischen Vorranggebieten (schließt umfassendes Vorranggebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden
- benachbarte Vorranggebiete, die sich optisch nicht als geschlossene Kontur abbilden, erfordern einen Freihaltekorridor für Windenergieanlagen von 60 Grad, wenn sie als einzelne Vorranggebiete betrachtet werden

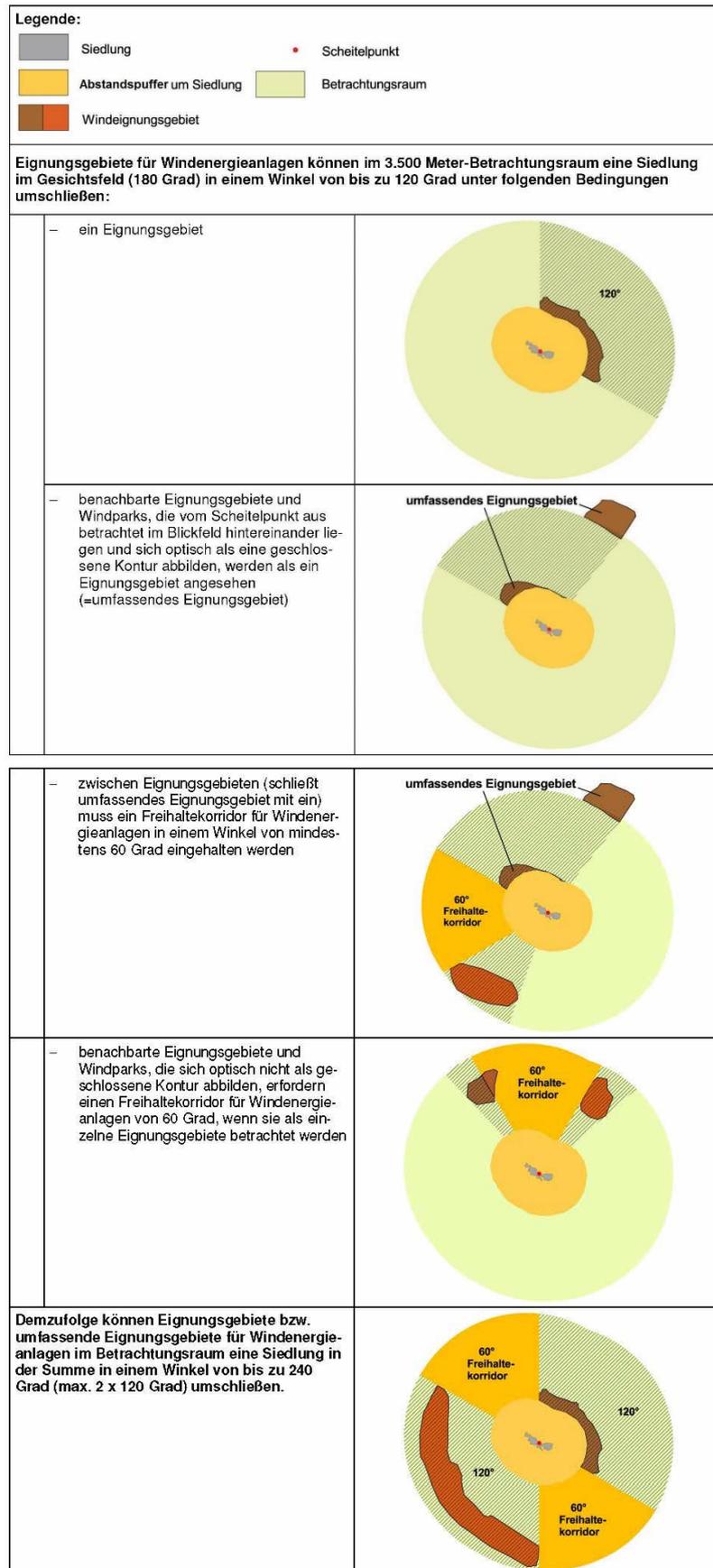


Abb. 2: Schematische Abbildung des maximal zulässigen Umfangswinkels

Quelle: Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2013

Demzufolge können Vorranggebiete bzw. umfassende Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240 Grad (max. 2 x 120 Grad) umschließen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes ist die Umzingelungswirkung im Sinne des Gutachtens aus Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt. Eine gebietsbezogene Erläuterung erfolgt unter Ziffer 5.

4.2 Charakteristische Landschaftsräume

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von Windkraftanlagen freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist in jedem Einzelfall erforderlich. Die Begründung wurde im Rahmen eines Gutachtens erstellt (s.u.).

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp "charakteristischer Landschaftsraum" als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006). Dort heißt es auf S. 22: „Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen, raumordnerischen Auftrages die charakteristischen

Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung⁶

Die von der Landesplanungsbehörde beauftragten Gutachter sollten die bisherige Definition, die Begründung und die Gebietskulisse der charakteristischen Landschaftsräume einer gutachterlichen Untersuchung unterziehen. Im Ergebnis sollte eine fachlich fundierte und nachvollziehbare Neuabgrenzung der charakteristischen Landschaftsräume vorliegen.

In Übereinstimmung mit den Landesvorgaben und aktuellen Trends in der Raumordnung wird das Kriterium charakteristische Landschaftsräume von den Gutachtern folgendermaßen definiert: „Mit den charakteristischen Landschaftsräumen werden Teile der Kulturlandschaft ausgewiesen, die sich durch ihre unverwechselbare Eigenart in besonderer Weise von der umgebenden Landschaft abheben, weil in ihnen bestimmte naturraumtypische naturbedingte und / oder kulturbedingte Merkmale der Landschaft in einer besonderer Ausprägung, Vielfalt oder Dominanz vorkommen.“

Im Ergebnis liegt mit dem Gutachten eine fachlich begründete Flächenkulisse vor, die zwischen charakteristischen Landschaftsräumen sehr hoher Bedeutung, hoher Bedeutung und mittlerer Bedeutung unterscheidet.

Um dem Anspruch einer "landesweiten Freiraum-Konzeption" zur Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen Rechnung zu tragen, werden zusammenhängende Freiräume zum Schutz charakteristischer Landschaftsräume vor Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen abgeleitet. Dabei wird zwischen „Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume (Vorschlag für Anwendung als weiches Tabukriterium) und „weiteren charakteristischen Landschaftsräumen und Schutzbereichen“ (Vorschlag für Anwendung als Abwägungskriterium) unterschieden.

Die Abbildung 3 stellt das Abwägungskriterium "Charakteristische Landschaftsräume" der Landesplanungsbehörde gemäß Daten von der CD-R vom 01.04.2016⁷ dar, das den "Kernbereichen charakteristischer Landschaftsräume" aus dem Gutachten entspricht. Das von den Gutachtern vorgeschlagene Kriterium "Weitere charakteristische Landschaftsräumen und Schutzbereiche" wurde von der Landesplanungsbehörde nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die "Charakteristischen Landschaftsräume" berücksichtigt. Eine gebietsbezogene Erläuterung erfolgt unter Ziffer 5.

⁶ Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein 2016: Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung. Abschlussbericht. Stand 25.02.2016

⁷ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

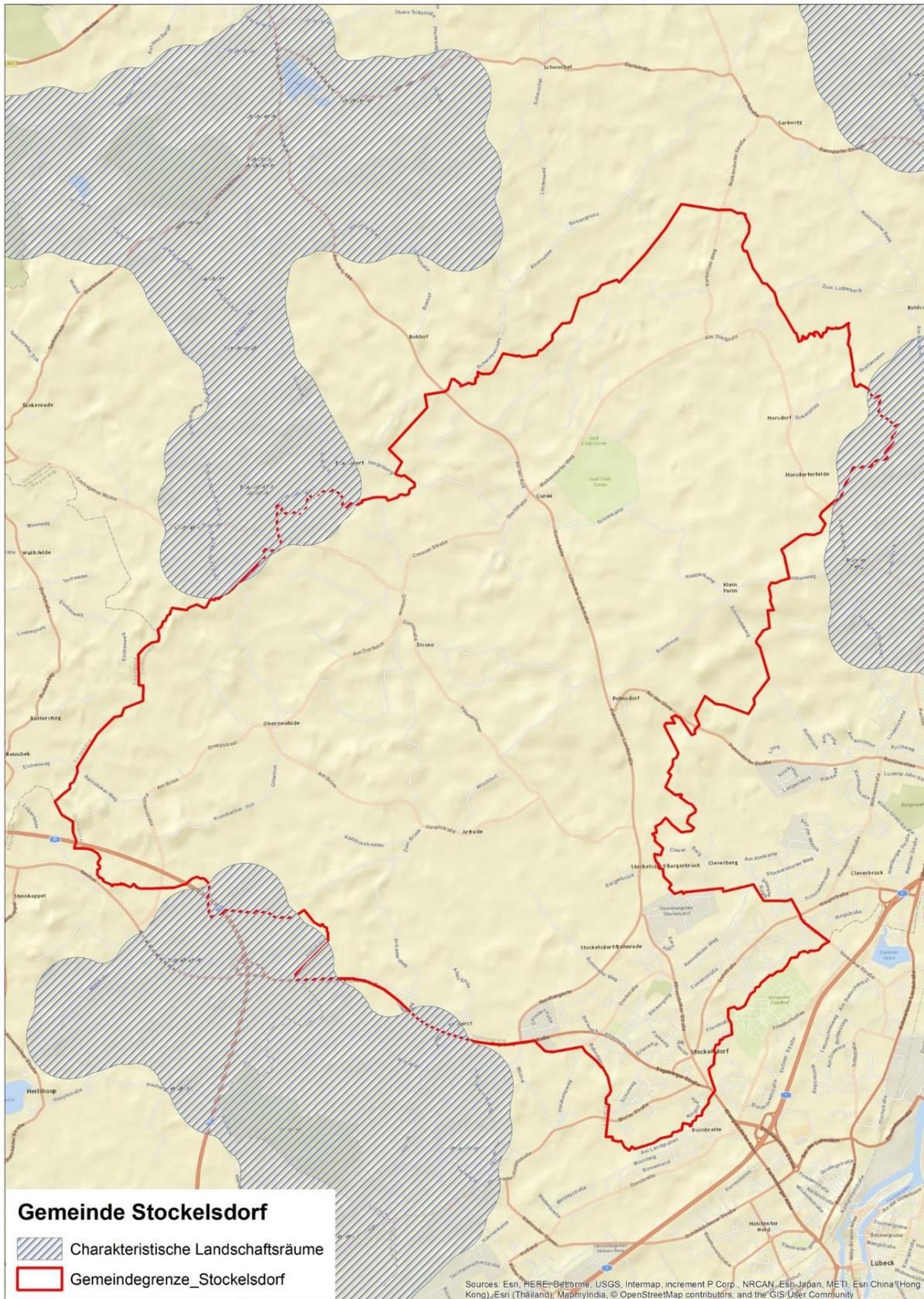


Abb. 3: Charakteristische Landschaftsräume in Stockelsdorf

Quelle: Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein 2016

Blau schraffiert: Abwägungskriterium "Charakteristische Landschaftsräume"

4.3 Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Für die laufenden oder bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren im Straßenbau müssen über entsprechende Flächen die als erforderlich ermittelten Kompensationsmaßnahmen beschrieben werden. Geeignete Flächen müssen dokumentiert sein. In vielen Fällen geht es auch um aus dem Artenschutz resultierende Maßnahmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Entwicklungsziele auf den Flächen nicht durch neue Eingriffe gefährdet werden. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob auf Kompensationsflächen für den Straßenbau oder in deren unmittelbarer Umgebung die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Entwicklungszielen vereinbar ist.

Die Erläuterungen der Kriterien "Ausgleichsflächen" und "Ökokonto-Flächen" wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Kompensationsflächen für den Bau von Teilabschnitten der A 20 berücksichtigt. Eine gebietsbezogene Erläuterung erfolgt unter Ziffer 5.

4.4 Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer)

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Geotope sind erdgeschichtliche Formen der unbelebten Natur. Sie umfassen Aufschlüsse von Gesteinen, Böden, Mineralien und Fossilien sowie einzelne Naturschöpfungen und natürliche Landschaftsteile. Sie vermitteln Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde und des Lebens. Aus pädagogischer Sicht sind Geotope lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaftsteilen. Auch die touristische Bedeutung von Geotopen ist hervorzuheben. Nicht zuletzt können Geotope auch wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten darstellen.

Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart und Schönheit auszeichnen, sind schützenswert. In Schleswig-Holstein ist der rechtliche Schutz von Geotopen über das Bundes- (BNatSchG) und das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) möglich. Eine Unterschutzstellung kann als geschützter Teil von Natur und Landschaft zum Beispiel in Form von nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgen. Im Land gibt es bereits einige naturschutzrechtlich geschützte Geotope, von denen einige sogar bundesweit von Bedeutung sind (zum Beispiel die mit dem Prädikat „Nationaler Geotop“ ausgezeichneten Objekte Kalkgrube Lieth, Morsum Kliff auf Sylt und Helgoland).

Die Schutzwürdigkeit von Geotopen ergibt sich in Schleswig-Holstein vorrangig aus geomorphologischen und in Einzelfällen auch aus petrographischen, tektonischen oder paläontologischen Besonderheiten. Geotope sind über das Landschaftsbild erkennbar und zugänglich. Bauliche Anlagen wie Windkraftanlagen können geeignet sein, diesem entgegenzustehen. Eine entsprechende Prüfung erfolgt im Einzelfall.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Geotope berücksichtigt: Wallberg (Os) südwestlich des Krumbecker Hofs und die Moräne, Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Klein Parin.

4.5 Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die wichtigen Verbundachsen auf der Grundlage des Landwirtschafts- und Umweltatlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume berücksichtigt.

4.6 Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan gemäß Daten auf der CD-R vom 01.04.2016⁸ und gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 berücksichtigt.

4.7 Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen des Kriteriums wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes sind die Prüfbereiche um die Horste von Seeadler, Weißstorch und Rotmilan gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 nicht dargestellt, da die Prüfbereiche das gesamte Gemeindegebiet überdecken

⁸ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

würden. Damit wären die Darstellungen der anderen Kriterien nicht mehr erkennbar. Die Bedeutung der Prüfbereiche wird in der gebietsbezogenen Anwendung der Kriterien unter Ziffer 5 erläutert.

4.8 Weitere einzelfallbezogene Kriterien u.a. des Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes

Erläuterung Landesplanungsbehörde

Die Erläuterungen der Kriterien wurden bis heute noch nicht veröffentlicht.

Berücksichtigung im informellen Planungskonzept der Gemeinde

Im Plan Nr. 1 des informellen Planungskonzeptes können die Ankündigungen weiterer Abwägungskriterien gemäß Runderlass der Landesplanungsbehörde vom 29.04.2016 mangels Erläuterungen nicht dargestellt werden. Das von der Landesplanungsbehörde genannte Kriterium Artenschutz wird von der Gemeinde aufgegriffen und auf der Grundlage vorhandener Untersuchungen im Plan Nr. 1 dargestellt. Unter Ziffer 5 wird der Artenschutz gebietsbezogen berücksichtigt. Auf das Kriterium Landschaftsbild wird unter Ziffer 5 in der gebietsbezogenen Anwendung der Kriterien aus Sicht der Gemeinde eingegangen.

5 Gebietsbezogene Anwendung der Kriterien

Nachdem unter den Ziffern 2, 3 und 4 die für das Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevanten Kriterien der Landesplanungsbehörde genannt und die dazugehörigen Erläuterungen aufgeführt sind, werden unter Ziffer 5 die für die Abwägungsbereiche der Landesplanungsbehörde im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf relevanten Kriterien gebietsbezogen erläutert.

Die Abwägungsbereiche werden folgendermaßen beziffert:

- 1 Nördlich Oberwohlde
- 2 Westlich Arfrade
- 3 Östlich Dissau
- 4 Östlich Curau
- 5 Nördlich Malkendorf

5.1 Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde

Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde entspricht in großen Teilen den Plangeltungsbereichen der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden ergeben, dass die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Standorte der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gemäß Ziffer

II. 1. und 2. des Planungserlasses vom 23.06.2015 fallen und zudem keines der Abwägungskriterien (Ziff. II 3.) entgegensteht.

Zwischenzeitlich sind die Errichtung und der Betrieb der 12 in den Bauleitplänen geplanten Windkraftanlagen vom LLUR nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt.

Die von der Landesplanungsbehörde bei der Darstellung des Abwägungsbereichs ausgesparten Flächen der Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt wurden in den Bauleitplänen bereits berücksichtigt: Innerhalb der Sichtachsen sind im Bebauungsplan Nr. 75 keine Standorte für Windkraftanlagen festgesetzt.

Die Abgrenzung der Geltungsbereiche der Bauleitpläne ergibt sich aus den für das Gebiet relevanten Mindestabständen zu Siedlungen und Wäldern:

- 800 m zu Siedlungsbereichen mit Wohn- und Erholungsfunktion. Hierbei wurden die etwas abgesetzten Siedlungsflächen, die am östlichen Ortsrand von Cashagen liegen und nur durch 1 oder 2 unbebaute Flurstücke vom zusammenhängenden Siedlungsverband getrennt sind, dem Regionalplan aus 2012 entsprechend als dem Siedlungsbereich Cashagen zugehörig bewertet. Infolgedessen war von diesen Wohnhäusern ein Mindestabstand von 800 m einzuhalten.
- 100 m zu Wäldern

In der Darstellung der Abwägungsbereiche vom 17.03.2016 werden die beiden etwas abgesetzten Siedlungsbereiche östlich Cashagen von der Landesplanungsbehörde als Splittersiedlungen bewertet, wodurch ein Mindestabstand von nur 400 m einzuhalten ist. Hierdurch vergrößert sich im östlichen Bereich die Fläche des Abwägungsbereiches um rund 8 ha in Richtung Cashagen. Diese rd. 8 ha liegen außerhalb der Plangeltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 75.

In einem Wald nördlich Cashagen befindet sich ein sicher nachgewiesener Standort eines Rotmilanhorstes. Gemäß Runderlass vom 29.04.2016 ist als potenzieller Beeinträchtigungsbereich ein 1,5 km Radius um den Horststandort anzulegen. Die rund 8 ha große Fläche nördlich der Plangeltungsbereiche der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans Nr. 75 liegt nahezu vollständig innerhalb des potenziellen Beeinträchtigungsbereichs. Die Plangeltungsbereiche der Bauleitpläne liegen außerhalb des 1,5 km Radius.

5.2 Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade

Der Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade liegt in einem Gebiet, der aus Sicht des Artenschutzes und der Umzingelungswirkung sehr konfliktträchtig ist. Insgesamt sind hier folgende Kriterien, Fluchtdistanzen, Beeinträchtigungs- bzw. Prüfbereiche relevant:

- 1 Planverfestigte Kompensationsflächen für den Bau von Teilstrecken der A 20
- einschließlich Scheuchwirkung auf Wachtelkönig, Rohrweihe und Kranich
- 2 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich von Kranichen (1.000 m)
- 3 Rohrweihe mit Scheuchwirkung (300 m)
- 4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst (1.500 m)
- 5 Prüfbereich um Weißstorchhorste (1.000 bis 2.000 m)

- 6 Prüfbereich um Seeadlerhorste (3.000 bis 6.000 m)
- 7 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 8 Trassierung der 380 kV-Leitung
- 9 Charakteristischer Landschaftsraum
- 10 Umzingelungswirkung, Riegelbildung
- 11 Schützenswerte Geotope

5.2.1 Planverfestigte Kompensationsflächen für den Bau von Teilstrecken der A 20

Auf der Grundlage der landschaftspflegerischen Begleitpläne für den Bau der 3. Teilstrecke der A 20 (Geschendorf bis A 1) und der 5. Teilstrecke (westlich Wittenborn bis westlich Weede) wurden nördlich der Abfahrt Mönkhagen vor über 10 Jahren artenschutzrechtliche Kompensationsflächen planfestgestellt, die u.a. für die Zielarten Feldlerche und Wachtelkönig bestimmt sind. Die zwischenzeitlich in großen Teilen umgesetzten Maßnahmen sind in Abbildung 4 dargestellt.

Die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen orientieren sich an den Lebensraumanprüchen der festgelegten Ziel- und Leitarten Feldlerche und Wachtelkönig.

Nach derzeitigem Stand der Forschung scheinen nur wenige Brutvogelarten Windkraftanlagen zu meiden. Dazu gehört der Wachtelkönig, der zu Windparks einen größeren Abstand einhält als zu Einzelanlagen⁹. Dieses Verhalten könnte auf Maskierungseffekte¹⁰ zurückzuführen sein. Eine Meidung von Flächen mit Schallpegeln in der Größenordnung von 40-45 dB(A) zeichnet sich ab. Die Schallimmissionen von Windkraftanlagen bauen eine Schallkulisse auf, die trotz geringerer Intensität als der Straßenverkehr aufgrund ihrer Beständigkeit ein relativ hohes Maskierungspotenzial besitzt. Dieses stellt einen ergänzenden, übereinstimmenden Hinweis auf die prognostizierte und überprüfte hohe Lärmempfindlichkeit des Wachtelkönigs dar. Es ergeben sich Wirkdistanzen von über 500 m zur Lärmquelle.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Wachtelkönigen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für den Wachtelkönig durch Windkraftanlagen.

Da sich auf den Kompensationsflächen stetig eine nennenswerte Anzahl von Wachtelkönigen ansiedeln soll, werden im Plan Nr. 1 an der nördlichen und an der südlichen Flächengrenze auf der Grundlage der Untersuchungen vom Kieler Institut für Landschaftsökologie und auf der Grundlage von Gesprächen der Gemeinde Stockelsdorf mit der oberen Naturschutzbehörde und dem LBV SH Niederlassung Lübeck in 2012/2013 Störradien von 500 m dargestellt. Die Störradien überdecken nahezu komplett den Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade. Zur A 20 besteht hier auch ein Mindestabstand von 500 m.

⁹ Die Ausführungen zum Wachtelkönig sind entnommen aus: Kieler Institut für Landschaftsökologie 2007: Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht. Langfassung.

¹⁰ Maskierung: Überdeckung eines akustischen Signals durch ein anderes Geräusch. Die Maskierung entsteht durch eine partielle oder vollständige Überlagerung der Frequenzen des Signals und des störenden Geräusches. Quelle: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

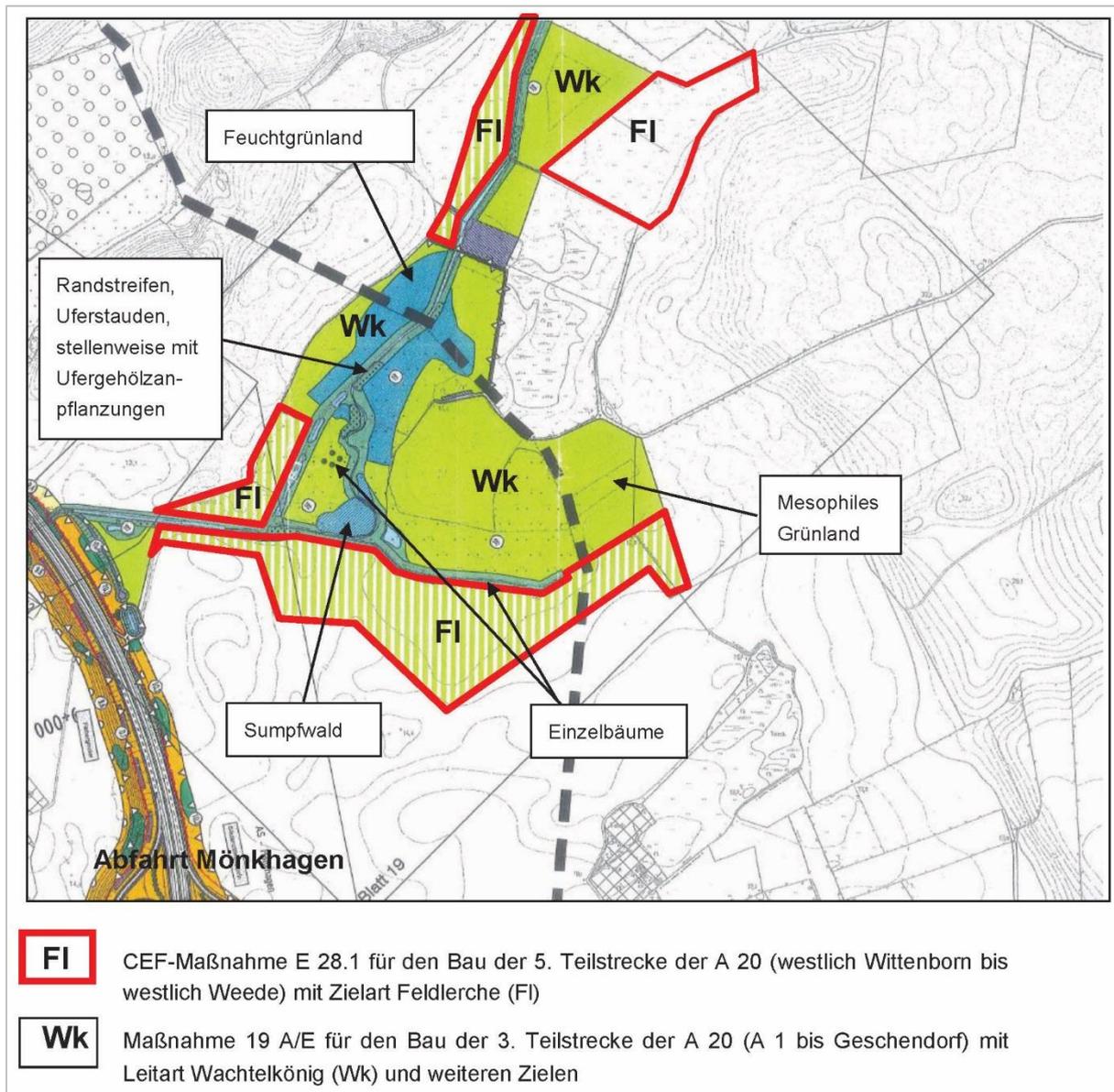


Abb. 4: Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Teilstrecken der A 20

Quellen: BBS Büro Greuner-Pönicke 2013¹¹ auf der Grundlage von Angaben des LBV SH Niederlassung Lübeck, verschiedene Jahre

5.2.2 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich von Kranichen

Südlich der Gemeindegrenze zu Mönkhagen wurden in dem ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 Horste von Kranichen festgestellt¹². Der Nachweis

¹¹ BBS Büro Greuner-Pönicke 2013: Ausgleichsflächen für Feldlerche und Wachtelkönig im Zuge des Baus der A 20. Ermittlung der Betroffenheiten durch die Planung von Windkraftanlagen und Prüfung von Ersatzflächen. Stand 24.01.2013

¹² Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

wurde in dem faunistischen Fachbeitrag zum Repoweringvorhaben Krumbecker Hof¹³ bestätigt.

Der Kranich hält zu Windkraftanlagen Abstände von 300 bis 500 m ein, was der festgestellten Effektdistanz zu schwach befahrenen Straßen entspricht, während Bundesstraßen eine geringere Meidungsdistanz auslösen¹⁴. Auch für diese Art ergibt sich ein schlüssiges Bild mit einem stärkeren Effekt für die Parameterkombination „starker optischer Reiz + mäßiger akustischer Reiz“ als für „starker akustischer Reiz + mäßiger optischer Reiz“.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" festgelegt.

Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich ist im Plan Nr. 1 dargestellt und überdeckt nahezu komplett den Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade.

5.2.3 Rohrweihe mit Scheuchwirkung

Südlich der Gemeindegrenze zu Mönkhagen wurde in dem ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 ein Horst von Rohrweihen festgestellt¹⁵. Der Nachweis wurde in dem faunistischen Fachbeitrag zum Repoweringvorhaben Krumbecker Hof¹⁶ bestätigt.

Für die Rohrweihe sind als Auslöser von Flucht optische Signale entscheidend; die festgestellte Effektdistanz entspricht der Fluchtdistanz von 300 m¹⁷.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 durch Windparks eine Entwertung des Brutgebietes von Rohrweihen oder von Teilen davon durch Scheuchwirkung beschrieben. Zudem sieht das Landesamt eine Kollisionsgefahr für die Rohrweihe durch Windkraftanlagen.

Die Fluchtdistanz ist im Plan Nr. 1 als Radius von 300 m um den Horststandort dargestellt und überdeckt den westlichen Teil des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade.

¹³ Bioplan 2014: Faunistischer Fachbeitrag unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG für das Repoweringvorhaben Krumbecker Hof

¹⁴ Die Ausführungen zum Kranich sind entnommen aus: Kieler Institut für Landschaftsökologie 2007: Vögel und Verkehrslärm. Schlussbericht. Langfassung.

¹⁵ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

¹⁶ Bioplan 2014: Faunistischer Fachbeitrag unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG für das Repoweringvorhaben Krumbecker Hof

¹⁷ Die Ausführungen zur Rohrweihe sind entnommen aus: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Abteilung Straßenbau 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

5.2.4 Potenzieller Beeinträchtigungsbereich um einen Rotmilanhorst

Südlich des Krumberger Hofes wurde in dem ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 ein Rotmilanhorst festgestellt¹⁸. Der Nachweis wurde in dem faunistischen Fachbeitrag zum Repoweringvorhaben Krumberger Hof¹⁹ bestätigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Rotmilan einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.500 m und einen Prüfbereich von 1.500 m bis 4.000 m festgelegt.

Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich ist im Plan Nr. 1 dargestellt und beträgt gemäß Runderlass vom 29.04.2016 1,5 km um den Rotmilanhorst und überdeckt infolgedessen den Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade.

5.2.5 Prüfbereich um Weißstorchhorste

In Arfrade, Eckhorst und Heilshoop wurden in dem ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 Horste von Weißstörchen festgestellt²⁰. Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016²¹ bestätigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Weißstorch einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und einen Prüfbereich von 1.000 m bis 2.000 m festgelegt.

Die Potenziellen Beeinträchtigungsbereiche reichen nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade. Die im Plan Nr. 1 nicht dargestellten Prüfbereiche aller 3 Horststandorte überdecken aber den Abwägungsbereich Nr. 2.

5.2.6 Prüfbereich um Seeadlerhorste

Im ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 wurden im nahen Umfeld um die Gemeinde Stockelsdorf Horste von Seeadlern festgestellt²². Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016²³ um einen weiteren Horststandort ergänzt.

¹⁸ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

¹⁹ Bioplan 2014: Faunistischer Fachbeitrag unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG für das Repoweringvorhaben Krumberger Hof

²⁰ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

²¹ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

²² Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

²³ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Seeadler einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 3.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m bis 6.000 m festgelegt.

Die im Plan Nr. 1 dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche reichen nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade. Nur der Prüfbereich des Seeadlers südlich Strukdorf überdeckt den Abwägungsbereich Nr. 2. Dieser Prüfbereich wird im Plan Nr. 1 nicht dargestellt.

5.2.7 Wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Der westliche Teil des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade wird von einer Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gequert²⁴. Die Kompensationsflächen für den Bau von Teilstrecken der A 20 liegen teilweise innerhalb der Nebenverbundachse.

Die Nebenverbundachse ist im Plan Nr. 1 dargestellt.

5.2.8 Trassierung der 380 kV-Leitung

Im Januar 2014 wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Bedarf für die Ostküstenleitung mit einem Verlauf vom Kreis Segeberg über den Raum Lübeck in den Raum Göhl im Netzentwicklungsplan (NEP) bestätigt. Mit der Verabschiedung des Bundesbedarfsplangesetzes am 31.02.2015 hat auch der Bundestag den Bedarf bestätigt. Die TenneT TSO GmbH, als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber, hat damit nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den gesetzlichen Auftrag, eine 380 kV-Höchstspannungsleitung von der Mittelachse (also der Verbindung von Hamburg/Nord über Flensburg nach Dänemark) im Kreis Segeberg bis in den Raum Göhl in Ostholstein zu planen und zu errichten. Der erste Abschnitt vom Kreis Segeberg in den Raum Lübeck soll im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden, die übrigen Teilabschnitte folgen 2021.

Im Rahmen des Dialogverfahrens wurde für die geplante Ostküstenleitung ein 500 Meter breiter Vorzugskorridor ermittelt. Die konkrete Leitungsführung innerhalb dieser Korridore wird aktuell im Rahmen der Feinplanung ermittelt. Die Möglichkeit zur Verkabelung wird sich dabei nur auf Teilabschnitten ergeben, die nicht innerhalb der Gemeinde Stockelsdorf liegen werden. Die Trasse der Ostküstenleitung in der Gemeinde wird als Freileitung geplant.

Im Abschnitt Kreis Segeberg – Raum Lübeck wird die 220-kV-Bestandsleitung durch eine neu zu errichtende 380 kV-Leitung ersetzt werden. Der Trassenverlauf dieses Abschnitts erstreckt sich von der Stadt Quickborn, über die Gemeinden Henstedt-Ulzburg, die Gemeindebereiche des Amtes Kisdorf und Amtes Itzstedt und durchquert folgend die Gemeindebereiche des Amtes Leezen, des Amtes Bad Oldesloe-Land sowie der Stadt Bad Oldesloe. Anschließend durchquert die Trasse das Gemeindegebiet des Amtes Trave-Land sowie des Amtes Nordstormarn und endet in der Gemeinde Stockelsdorf.

²⁴ Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter www.umweltdaten.landsh.de. Stand: 06.05.2016

Die 380 kV-Leitung wird überwiegend im Mindestabstand von 60 m zur bestehenden 220 kV-Leitungstrasse gebaut. Nach der Inbetriebnahme der 380 kV-Leitung wird die 220 kV-Leitung abgebaut.

Im Plan Nr. 1 ist die Vorzugstrasse der 380 kV-Leitung einschließlich des rd. 120 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.7 dargestellt. Die Trasse mit dem Abstandspuffer überdeckt einen Teilbereich des Abwägungsbereichs.

5.2.9 Charakteristischer Landschaftsraum

Der südwestliche Teil des Abwägungsbereiches Nr. 2 liegt innerhalb eines "Charakteristischen Landschaftsraumes", der von der Landesplanungsbehörde den Abwägungskriterien zugeordnet wurde.

5.2.10 Umzingelungswirkung, Riegelbildung

Bei der Ermittlung der Umzingelungswirkung auf Ortschaften durch den Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade sind Dissau und Arfrade Ausgangspunkte für die Betrachtung.

Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter Ziffer 4.1 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 3.500 m um Dissau folgende Bedingungen:

- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde und der Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Dissau einen Freihaltekorridor von 33°. Infolgedessen muss der Freihaltekorridor um mindestens 27° vergrößert werden, um das geforderte Mindestmaß von 60° zu erhalten.
- Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde als auch in Richtung Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade angelegt werden.
- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde deckt sich zu großen Teilen mit dem bestehenden Windpark aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 75. Da es sich hierbei um Standorte bereits gebauter bzw. genehmigter Windkraftanlagen handelt und der Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade einen geplanten Zustand darstellt, geht die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 27° zu Lasten des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade.
- Rund 2/3 des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade liegen vollständig innerhalb der Vergrößerung des Freihaltekorridors um 27°.

Im Betrachtungsraum ergeben sich um Arfrade folgende Bedingungen:

- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde und der durch die Betrachtung von Dissau verkleinerte Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Arfrade einen Freihaltekorridor von 36°. Infolgedessen muss der Freihaltekorridor um mindestens 24° vergrößert werden, um das geforderte Mindestmaß von 60° zu erhalten.
- Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde als auch in Richtung Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade angelegt werden.

- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohldede deckt sich zu großen Teilen mit dem bestehenden Windpark aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 75. Da es sich hierbei um Standorte bereits gebauter bzw. genehmigter Windkraftanlagen handelt und der Abwägungsbereich Nr. 2 westlich Arfrade einen geplanten Zustand darstellt, geht die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 24° zu Lasten des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade.
- Der südwestliche Bereich des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade liegt vollständig innerhalb der Vergrößerung des Freihaltekorridors um 24°.

Im Plan Nr. 1 sind die durch die Ermittlung der Umzingelung von Dissau und Arfrade betroffenen Flächen innerhalb des Abwägungsbereichs Nr. 2 westlich Arfrade dargestellt.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einem Urteil vom 09.04.2008 (Az. OVG 2 A 4.07) dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel ist. Die Verhinderung bezog sich in dem Urteil nicht nur auf die Einkreisung durch Flächen für Windenergie, sondern auch durch Hochspannungsleitungen und Bahnlinien.

Insbesondere Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Horsdorf und Malkendorf wären zukünftig durch die Abwägungsbereiche Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 sowie durch die neue 380 kV-Leitung in einem Winkel von bis zu 300° durch diese beiden Großvorhaben eingekreist. Damit wäre der "Grenzwert" von maximal 120°, den das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 16.03.2012 festgelegt hat, deutlich überschritten.

5.2.11 Schützenswerte Geotope

Im westlichen Teil des Abwägungsbereichs Nr. 2 verläuft ein Wallberg (Os). Ein Wallberg ist eine schmale, langgestreckte, oft geschwungene, bahndammähnliche bzw. wallartige Aufschüttung von Schmelzwassersanden und -kiesen von unterschiedlicher Höhe, die während der Eiszeit unter dem Gletschereis gebildet wurde. Oser sind ein Bestandteil der Grundmoränenlandschaft.

Der Wallberg ist deutlich sichtbar und ein unverkennbares Merkmal der Landschaft südlich des Krumbecker Hofes. Er ist vom Krumbecker Hof aus zugänglich. Windkraftanlagen sind geeignet, diese deutlich sichtbare Form des Wallberges erheblich zu beeinträchtigen.

5.3 Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau

Der Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau ist aus Sicht des Artenschutzes weniger konfliktträchtig. Darüber hinaus sind folgende Kriterien relevant:

- 1 Trassierung der 380 kV-Leitung
- 2 Umzingelungswirkung, Riegelbildung
- 3 Kleinstflächen
- 4 Prüfbereich um Seeadlerhorste (3.000 bis 6.000 m)
- 5 Prüfbereich um Weißstorchhorst (1.000 bis 2.000 m)
- 6 Schützenswerte Geotope

5.3.1 Trassierung der 380 kV-Leitung

Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Leitung ist unter Ziffer 5.2.8 erläutert.

Im Plan Nr. 1 ist die Vorzugstrasse der 380 kV-Leitung einschließlich des rd. 120 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.7 dargestellt. Die Trasse mit dem Abstandspuffer überdeckt westlich der L 184 einen Teilbereich des hier von der Landesplanungsbehörde dargestellten Abwägungsbereichs. Der östlich der L 184 dargestellte Abwägungsbereich wird von der 380 kV-Leitung einschließlich Abstandspuffer ebenfalls überdeckt.

5.3.2 Umzingelungswirkung, Riegelbildung

Bei der Ermittlung der Umzingelungswirkung auf Ortschaften durch den Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau sind Curau und Arfrade Ausgangspunkte für die Betrachtung.

Hierbei ergeben sich auf der Grundlage der Ausführungen unter Ziffer 4.1 im Betrachtungsraum mit einem Radius von 3.500 m um Curau folgende Bedingungen:

- Die Abwägungsbereiche nördlich Oberwohlde und östlich Dissau, westlich der L 184, bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Freihaltekorridor von 42°. Infolgedessen muss der Freihaltekorridor um mindestens 18° vergrößert werden, um das geforderte Mindestmaß von 60° zu erhalten.
- Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Abwägungsbereich nördlich Oberwohlde als auch in Richtung Abwägungsbereich östlich Dissau, westlich der L 184, angelegt werden.
- Der Abwägungsbereich nördlich Oberwohlde deckt sich zu großen Teilen mit dem bestehenden Windpark aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 75. Da es sich hierbei um Standorte bereits gebauter bzw. genehmigter Windkraftanlagen handelt und der Abwägungsbereich östlich Dissau einen geplanten Zustand darstellt, geht die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 18° zu Lasten des Abwägungsbereichs östlich Dissau, westlich der L 184.
- Der Abwägungsbereich östlich Dissau liegt etwa zur Hälfte innerhalb der Vergrößerung des Freihaltekorridors um 18°.

Im Betrachtungsraum ergeben sich für das Gebiet westlich der L 184 um Arfrade folgende Bedingungen:

- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde und der durch die Betrachtung von Curau verkleinerte Abwägungsbereich östlich Dissau bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Arfrade einen Freihaltekorridor von 51°. Infolgedessen muss der Freihaltekorridor aus Arfrade um mindestens 9° vergrößert werden, um das geforderte Mindestmaß von 60° zu erhalten.
- Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Abwägungsbereich nördlich Oberwohlde als auch in Richtung Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, westlich der L 184, angelegt werden.
- Der Abwägungsbereich Nr. 1 nördlich Oberwohlde deckt sich zu großen Teilen mit dem bestehenden Windpark aus der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 75. Da es sich hierbei um Standorte bereits gebauter bzw. genehmigter Windkraftanlagen handelt und der Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau einen geplanten

Zustand darstellt, geht die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 9° zu Lasten des Abwägungsbereichs Nr. 3 östlich Dissau, westlich der L 184.

- Der bereits durch die Umzingelung um Curau verkleinerte Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, westlich der L 184, wird durch die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 9° sehr stark verkleinert.

Im Betrachtungsraum ergeben sich östlich der L 184 um Curau folgende Bedingungen:

- Der Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, östlich der L 184 und der Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau bilden innerhalb des Betrachtungsraumes vom Scheitelpunkt in Curau einen Freihaltekorridor von 17°. Infolgedessen muss der Freihaltekorridor aus Klein Parin um mindestens 43° vergrößert werden, um das geforderte Mindestmaß von 60° zu erhalten.
- Die Vergrößerung des Freihaltekorridors kann sowohl in Richtung Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, östlich der L 184 als auch in Richtung Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau angelegt werden.
- Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einem Urteil vom 09.04.2008 (Az. OVG 2 A 4.07) dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel ist. Die Verhinderung bezog sich in dem Urteil nicht nur auf die Einkreisung durch Flächen für Windenergie, sondern auch durch Hochspannungsleitungen und Bahnlinien.

Insbesondere Pohnsdorf und Klein Parin wären zukünftig durch den Abwägungsbereich Nr. 3 westlich und östlich der L 184, durch die neue 380 kV-Leitung sowie durch das bestehende und das neue Umspannwerk östlich und westlich der L 184 in einem Winkel von 215° bzw. 178° eingekreist. Damit wäre der "Grenzwert" von maximal 120°, den das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 16.03.2012 festgelegt hat, in beiden Dörfern deutlich überschritten.

Infolgedessen geht die Vergrößerung des Freihaltekorridors um 43° aus Richtung Curau zu Lasten des Abwägungsbereichs Nr. 3 östlich Dissau, östlich der L 184.

Im Plan Nr. 1 sind die durch die Ermittlung der Umzingelung von Curau und Arfrade betroffenen Flächen innerhalb des Abwägungsbereichs Nr. 3 östlich Dissau dargestellt.

5.3.3 Kleinstflächen

Als Kleinstflächen werden von der Landesplanungsbehörde Abwägungsbereiche definiert, die kleiner als 15 ha sind.

Im Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau verbleiben nach der Anwendung der Kriterien "Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer" und "Umzingelungswirkung, Riegelbildung" im Teilbereich westlich der L 184 Kleinstflächen übrig, deren Flächengrößen unter 15 ha liegen.

5.3.4 Prüfbereich um Seeadlerhorste

Im ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 wurden im nahen Umfeld um die Gemeinde Stockelsdorf Horste von Seeadlern festgestellt²⁵. Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016²⁶ um einen weiteren Horststandort ergänzt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Seeadler einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 3.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m bis 6.000 m festgelegt.

Die im Plan Nr. 1 dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche reichen nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau. Nur die Prüfbereiche der Seeadler in den Gemeinden Ahrensböök und Ratekau überdecken den Abwägungsbereich Nr. 3. Diese Prüfbereiche werden im Plan Nr. 1 nicht dargestellt.

5.3.5 Prüfbereich um Weißstorchhorste

In Arfrade wurde in dem ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 ein Horst von Weißstörchen festgestellt²⁷. Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016²⁸ bestätigt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Weißstorch einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und einen Prüfbereich von 1.000 m bis 2.000 m festgelegt.

Der potenzielle Beeinträchtigungsbereich reicht nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau. Der im Plan Nr. 1 nicht dargestellte Prüfbereich des Horstes in Arfrade überdeckt teilweise den Abwägungsbereich Nr. 3.

5.3.6 Schützenswerte Geotope

Ein Teil des Abwägungsbereichs Nr. 3 liegt am nördlichen Rand von schützenswerten Moränen, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und Klein Parin. Die Moränen sind deutlich sichtbar und zugänglich.

Aufgrund der Ausdehnung der Moränen und der Lage des Abwägungsbereichs am nördlichen Rand ergeben sich durch Windkraftanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses schützenswerten Geotops.

²⁵ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

²⁶ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

²⁷ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

²⁸ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

5.4 Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau

Für den Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau sind folgende Kriterien relevant:

- 1 Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- 2 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen
- 3 Abstandspuffer bis 100 m um Wälder
- 4 Schwerpunktbereiche und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- 5 Umzingelungswirkung, Riegelbildung
- 6 Trassierung der 380 kV-Leitung
- 7 Kleinstflächen
- 8 Prüfbereich um Seeadlerhorste

5.4.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten

Nördlich und nordwestlich des Abwägungsbereichs Nr. 4 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor".

Das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartautal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach.

Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen auf sandigem Substrat geprägten Talniederung der Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor."

Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt- sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln."

Im Curauer Moor wurden in 2015 u.a. folgende Vogelarten erfasst:

- Kraniche: 2 Brutpaare (seit 4 - 6 Jahren), Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Junggesellentrupps

- Wachtelkönig: 2015 mindestens 3 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden.
- Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl
- Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe
- Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschneepfe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel

Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" überdeckt einen Teil des Abwägungsbereichs Nr. 4 nahe der K 37. Ansonsten liegt der Umgebungsbereich des FFH-Gebietes direkt an der nördlichen Grenze des Abwägungsbereichs Nr. 4.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat in seinen "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein" vom Dezember 2008 für den Kranich einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 1.000 m und keinen "Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln" festgelegt.

Der Potenzielle Beeinträchtigungsbereich des Kranichs im Curauer Moor ist im Plan Nr. 1 dargestellt und überdeckt teilweise den Abwägungsbereich Nr. 4 westlich Curau.

5.4.2 800 m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächen ausweisungen

Südwestlich des Abwägungsbereiches Nr. 4 betreibt der Golf-Club-Curau e.V. einen Golfplatz. Der Golfplatz ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 47 "Golfplatz Curau" in der heutigen Abgrenzung festgesetzt.

Am 16.03.2015 fasste die Gemeindevertretung des Beschluss zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung für das Gebiet "Golfplatz Curau" östlich des Malkendorfer Weges (K 37) sowie nördlich des Gutes Schönkamp und nordöstlich des Teilbereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 47.

Mit der Erweiterung des Golfplatzes werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erweiterung der vorhandenen Golfplatzanlage um 9 Bahnen geschaffen.

Aufgrund der guten Frequentierung des bestehenden Golfplatzes (> 800 Mitglieder) soll mit der Änderung eine adäquate Infrastruktur für die Ausübung des Golfportes geboten werden. Zu dem vorhandenen 18-Loch-Platz soll ein zusätzlicher 9-Loch-Platz geschaffen werden, so dass neben dem Turnierbetrieb parallel auch der Normalbetrieb möglich ist.

Der Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes -Neuaufstellung- umfasst eine Fläche von ca. 29 ha.

Die Erweiterungsfläche ist im Plan Nr. 1 dargestellt und liegt mittig im Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau.

5.4.3 Abstandspuffer bis 100 m um Wälder

Am östlichen Rand des Abwägungsbereichs Nr. 4 ragt ein Wald in die Fläche hinein.

Der Wald ist im Plan Nr. 1 einschließlich Abstandspuffer dargestellt.

5.4.4 Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG und wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Das Curauer Moor ist gemäß Landwirtschafts- und Umweltatlas bis zur K 37 und entlang der Schwartau über die K 37 hinaus als Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundsystems dargestellt.

Der Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau wird nicht nur durch die Erweiterungsfläche des Golfplatzes geteilt, sondern auch durch eine Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die östlich an die Erweiterungsfläche des Golfplatzes angrenzt.

Der Schwerpunktbereich und die Nebenverbundachse sind im Plan Nr. 1 dargestellt.

5.4.5 Umzingelungswirkung, Riegelbildung

Unter Ziffer 5.3.2 wird erläutert, dass sich aufgrund der Anwendung verschiedener Kriterien, insbesondere aufgrund des Kriteriums "Umzingelungswirkung, Riegelbildung", der Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, westlich und östlich der L 184, aus Sicht der Gemeinde Stockelsdorf nicht für eine Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung eignet. Infolgedessen ergeben sich durch den Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau bezogen auf Flächen für Windenergie keine Umzingelungswirkungen auf benachbarte Dörfer.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in einem Urteil vom 09.04.2008 (Az. OVG 2 A 4.07) dafür ausgesprochen, dass die Verhinderung der Einkreisung von Siedlungsbereichen ein sachgerechtes, städtebauliches und regionalplanerisches Ziel ist. Die Verhinderung bezog sich in dem Urteil nicht nur auf die Einkreisung durch Flächen für Windenergie, sondern auch durch Hochspannungsleitungen und Bahnlinien.

Insbesondere Horsdorf und Malkendorf wären zukünftig durch den Abwägungsbereich Nr. 4 in Verbindung mit dem Abwägungsbereich Nr. 5 und durch die neue 380 kV-Leitung in einem Winkel von bis zu 300° durch diese beiden Großvorhaben eingekreist. Damit wäre der "Grenzwert" von maximal 120°, den das Oberverwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 16.03.2012 festgelegt hat, sehr deutlich überschritten.

5.4.6 Trassierung der 380 kV-Leitung

Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Leitung ist unter Ziffer 5.2.8 erläutert.

Im Plan Nr. 1 ist die Vorzugstrasse der 380 kV-Leitung einschließlich des rd. 120 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.7 dargestellt. Die Vorzugstrasse mit dem Abstandspuffer liegt außerhalb des Abwägungsbereichs Nr. 4 östlich Curau.

Das Planfeststellungsverfahren sollte bisher im 2. Quartal 2017 beginnen. Die Einstufung der Ostküstenleitung als Pilotvorhaben für 380 kV-Wechselstrom-Erdverkabelung macht eine Überarbeitung der bisherigen Planung einer Freileitung notwendig. Infolgedessen verzögert sich der Beginn des Planfeststellungsverfahrens. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über die endgültige Trassenführung nicht bis zum Herbst 2016 getroffen sein wird. Demzufolge ist auch die optionale Trasse in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die optionale Trasse einschließlich des rd. 120 m breiten Abstandspuffers überdeckt östlich der Nebenverbundachse den verbleibenden Teil in dieser Hälfte des Abwägungsbereichs Nr. 4.

5.4.7 Kleinstflächen

Als Kleinstflächen werden von der Landesplanungsbehörde Abwägungsbereiche definiert, die kleiner als 15 ha sind.

Im Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau verbleiben nach der Anwendung der Kriterien unter Ziffer 5.4.1 bis 5.4.6 Kleinstflächen übrig, deren Flächengrößen unter 15 ha liegen.

5.4.8 Prüfbereich um Seeadlerhorste

Im ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 wurden im nahen Umfeld um die Gemeinde Stockelsdorf Horste von Seeadlern festgestellt²⁹. Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016³⁰ um einen weiteren Horststandort ergänzt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Seeadler einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 3.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m bis 6.000 m festgelegt.

Die im Plan Nr. 1 dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche reichen nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 4 östlich Curau. Nur die Prüfbereiche für Nahrungsflächen und Flugkorridore der Seeadler in den Gemeinden Ahrensböök und Ratekau überdecken den Abwägungsbereich Nr. 4. Diese Prüfbereiche werden im Plan Nr. 1 nicht dargestellt.

5.4.9 Schützenswerte Geotope

Ein Teil des Abwägungsbereichs Nr. 4 liegt am nördlichen Rand von schützenswerten Moränen, einer Gletscherrandlage zwischen Pohnsdorf und dem Hobbersdorfer Gehege. Die Moränen sind deutlich sichtbar und zugänglich.

Aufgrund der Ausdehnung der Moränen und der Lage des Abwägungsbereichs am nördlichen Rand ergeben sich durch Windkraftanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen dieses schützenswerten Geotops.

5.5 Abwägungsbereich Nr. 5 nördlich Malkendorf

Der Abwägungsbereich Nr. 5 nördlich Malkendorf erstreckt sich über die Gebiete der Gemeinden Stockelsdorf, Ratekau und Scharbeutz. Der größte Teil des Abwägungsbereichs liegt auf

²⁹ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

³⁰ Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

dem Gebiet der Gemeinde Ratekau. Der Flächenteil auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf hat eine Größe von rd. 12 ha.

Für den rd. 12 ha großen Flächenteil des Abwägungsbereichs sind folgende Kriterien relevant:

- 1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten
- 2 Trassierung der 380 kV-Leitung
- 3 Kleinstflächen
- 4 Prüfbereich um Seeadlerhorste

5.5.1 FFH-Gebiet und Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten

Nördlich und nordwestlich des Abwägungsbereichs Nr. 4 liegt das FFH-Gebiet 2030-328 "Schwartautal und Curauer Moor".

Das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor" wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit dem "Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2030-328 'Schwartautal und Curauer Moor' Teilgebiet Curauer Moor vom 24.07.2013 nach.

Als übergreifendes Ziel ist für das FFH-Gebiet formuliert: "Erhaltung - auch als Wanderstrecke für den Fischotter - der durch ein mäandrierendes Gewässer und teilweise tief eingeschnittene Bachschluchten mit beweideten und bewaldeten Hängen auf sandigem Substrat geprägten Talniederung der Schwartau einschließlich der Curau mit dem Curauer Moor."

Als "Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen" sind definiert: "Gemäß der landesweiten Planung zum Biotopverbund sind Curauer Moor und der südlich von Hobbersdorf gelegene Teil des Schwartautals als Kernzone, der nördlich gelegene als Haupt- sowie die Curau als Nebenverbundachse zu erhalten und weiter zu entwickeln."

Im Curauer Moor wurden in 2015 u.a. folgende Vogelarten erfasst:

- Kraniche: 2 Brutpaare (seit 4 - 6 Jahren), Rast- und Ruheraum für Zugvögel und Junggesellentrupps
- Wachtelkönig: 2015 mindestens 3 Rufer, im Frühjahr und Sommer im Bereich der Flächen, die zur künftigen Ansiedlung des Wachtelkönigs geplant wurden.
- Wiesenbrüter: Braunkehlchen, Feldschwirl

- Zuggäste: Kraniche, Kiebitz, Bekassine, Waldschnepfe
- Brut- und Zugvögel: Graugans, Schwan, diverse Entenarten, Kiebitz, Wasserschnepe, Bekassine, Neuntöter, Rohrweihe, Großer Brachvogel

Der 300 m breite Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartatal und Curauer Moor" liegt direkt an der westlichen Grenze des Abwägungsbereichs Nr. 5.

5.5.2 Trassierung der 380 kV-Leitung

Das Verfahren zur Errichtung der 380 kV-Leitung ist unter Ziffer 5.2.8 erläutert.

Im Plan Nr. 1 ist die Vorzugstrasse der 380 kV-Leitung einschließlich des rd. 120 m breiten Abstandspuffers gemäß Ziffer 3.7 dargestellt. Die Trasse mit dem Abstandspuffer überdeckt einen Teilbereich des hier von der Landesplanungsbehörde dargestellten Abwägungsbereichs auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf.

5.5.3 Kleinstflächen

Als Kleinstflächen werden von der Landesplanungsbehörde Abwägungsbereiche definiert, die kleiner als 15 ha sind.

Im Abwägungsbereich Nr. 5 nördlich Malkendorf verbleibt auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf nach der Anwendung des Kriteriums "Trassierung der 380 kV-Leitung" eine Kleinstfläche, deren Flächengröße unter 15 ha liegt.

5.5.4 Prüfbereich um Seeadlerhorste

Im ornithologischen Fachbeitrag zum Windpark nördlich Oberwohlde in 2013 wurden im nahen Umfeld um die Gemeinde Stockelsdorf Horste von Seeadlern festgestellt³¹. Die Horststandorte aus dem Fachbeitrag wurden durch Angaben von der Landesplanungsbehörde 2016³² um einen weiteren Horststandort ergänzt.

Die Landesplanungsbehörde hat im Runderlass vom 29.04.2016 für den Seeadler einen "Potenziellen Beeinträchtigungsbereich" von 3.000 m und einen Prüfbereich von 3.000 m bis 6.000 m festgelegt.

Die im Plan Nr. 1 dargestellten potenziellen Beeinträchtigungsbereiche reichen nicht bis zu dem Abwägungsbereich Nr. 5 nördlich Malkendorf. Nur die Prüfbereiche für Nahrungsflächen und Flugkorridore der Seeadler in den Gemeinden Ahrensböök und Ratekau überdecken den Abwägungsbereich Nr. 5. Diese Prüfbereiche werden im Plan Nr. 1 nicht dargestellt.

³¹ Andreas Klinge 2013: Ornithologischer Fachbeitrag zur Windparkfläche der Gemeinden Stockelsdorf /OT Oberwohlde, Ahrensböök / OT Cashagen (Krs. Ostholstein, Eignungsfläche 89) und Pronstorf (Krs. Segeberg, Eignungsfläche 183) - Untersuchung 2011 und 2013, Stand: 15.09.2013

³² Der Ministerpräsident Schleswig-Holstein, Staatskanzlei vom 01.04.2016: Herausgabe der Geodaten zu den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien der Staatskanzlei Abteilung Landesplanung

6 Informelles Planungskonzept zur Windenergienutzung der Gemeinde Stockelsdorf - Empfehlung zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Gemeindegebiet

Das informelle Planungskonzept bietet der Gemeinde Stockelsdorf die Möglichkeit, der Landesplanung schon frühzeitig die kommunalen Überlegungen für künftige Vorranggebiete bekanntzugeben. Diese Überlegungen für die 5 Abwägungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf sind in der Ziffer 5 erläutert und im Plan Nr. 1 dargestellt.

Für das informelle Planungskonzept wurden die 5 Abwägungsbereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf auf der Grundlage der weichen und harten Tabukriterien sowie der Abwägungskriterien der Landesplanungsbehörde bewertet. Die Bewertung wurde um gemeindliche Kriterien erweitert.

Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

- 1 Abwägungsbereich Nr. 1: Der Abwägungsbereich nördlich Oberwohlde weicht von der bereits rechtskräftigen qualifizierten Bauleitplanung der Gemeinde Stockelsdorf ab, die auf dem Stand der Regionalplanung 2012 basierte. Für diesen Bereich wurden im Rahmen der Bauleitplanung umfangreiche Untersuchungen durchgeführt. Zudem hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes eine landesplanerische Prüfung im Benehmen mit den zuständigen Fachbehörden ergeben, dass die in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Standorte der raumbedeutsamen Vorhaben nicht in den Bereich harter oder weicher Tabukriterien gemäß Ziffer II. 1. und 2. des Planungserlasses vom 23.06.2015 fallen und zudem keines der Abwägungskriterien (Ziff. II 3.) entgegensteht. Aus diesen Gründen wird von Seiten der Gemeinde Stockelsdorf die Einhaltung der bestehenden Gebietsabgrenzungen des Bebauungsplanes Nr. 75 für dieses Vorranggebiet für sachgerecht gehalten.
- 2 Abwägungsbereich Nr. 2: Im Abwägungsbereich westlich Arfrade entstehen mehrere artenschutzrechtlichen Konflikte, die auf der Ebene eines späteren Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu massiven Abschaltzeiten von Windkraftanlagen führen würden, die infolgedessen keinen wirtschaftlichen Betrieb zulassen. Zudem sind die Entwicklungsziele der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen für den Bau von Teilstrecken der A 20 erheblich gefährdet sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Rotmilanen, Kranichen, Rohrweihen, Weißstörchen und Wachtelkönigen zu erwarten. Die Umzingelungswirkungen auf Dissau und Arfrade durch die Flächen für Windenergie führen in Verbindung mit den Kompensationsflächen für den Bau der A 20, dem Biotopverbund, dem Verlauf der neuen 380 kV-Leitung, dem Artenschutz und der Regelung zu den Kleinstflächen zu einer Aufhebung des Abwägungsbereichs Nr. 2.

Eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes und der Wohnbevölkerung entsteht zudem in Arfrade aufgrund der kumulierenden Umzingelungswirkungen durch die Fläche für Windenergie und die Trasse der neuen 380 kV-Leitung.
- 3 Abwägungsbereich Nr. 3: Der Abwägungsbereich östlich Dissau, westlich der L 184, führt in Verbindung mit dem Abwägungsbereich Nr. 1 durch seine Umzingelungswirkungen auf Curau und Arfrade in Verbindung mit den Kriterien "Trassierung der 380 kV-Leitung", Abstandspuffer bis 100 m um Wälder und "Kleinstflächen" zu einer Aufhebung des Abwägungsbereichs. Eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes und der Wohnbevölkerung entsteht zudem in Pohnsdorf aufgrund der kumulierenden Umzingelungswirkungen

durch die Fläche für Windenergie, die Trasse der neuen 380 kV-Leitung sowie durch das bestehende und das neue Umspannwerk östlich und westlich der L 184.

Der Abwägungsbereich Nr. 3 östlich Dissau, östlich der L 184, führt in Verbindung mit dem Abwägungsbereich Nr. 4 durch seine Umzingelungswirkung auf Curau in Verbindung mit den Kriterien "Trassierung der 380 kV-Leitung" zu einer Aufhebung dieses Abwägungsbereichs. Eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes und der Wohnbevölkerung entsteht zudem in Klein Parin aufgrund der kumulierenden Umzingelungswirkungen durch die Fläche für Windenergie und die Trasse der neuen 380 kV-Leitung.

- 4 Abwägungsbereich Nr. 4: Der Abwägungsbereich östlich Curau verkleinert sich insbesondere durch den Umgebungsbereich um das FFH-Gebiet "Schwartautal und Curauer Moor", die geplante Erweiterung des Golfplatzes, die Nebenverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und durch die optionale Trasse der geplanten 380 kV-Leitung.

Die aufgrund der Reduzierungen verbleibenden Teilflächen sind kleiner als 15 ha. Infolgedessen ist dieser Abwägungsbereich aufzuheben.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Curauer Moores für viele europarechtlich geschützte Tierarten, insbesondere für Vögel, und der Zielsetzung der oberen Naturschutzbehörde, das Curauer Moor auch durch den Einsatz von Fördergeldern weiterzuentwickeln, weist das NATURA 2000-Gebiet eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen und Kollisionsgefährdungen durch Windkraftanlagen im Umfeld des Gebietes auf. Der als weiches Tabukriterium gesetzte 300 m Abstandspuffer reicht für eine Gefährdungsminimierung eines solch ökologisch wertvollen Gebietes nicht aus.

Eine erhebliche Belastung des Landschaftsbildes und der Wohnbevölkerung entsteht zudem in Horsdorf und in Malkendorf aufgrund der kumulierenden Umzingelungswirkungen durch den Abwägungsbereich Nr. 4, den Abwägungsbereich Nr. 5 und die Trasse der neuen 380 kV-Leitung.

- 5 Abwägungsbereich Nr. 5: Über das rd. 12 ha große Teilgebiet des Abwägungsbereichs nördlich Malkendorf im Gemeindegebiet Stockelsdorf verläuft auch der Abstandspuffer für die geplante 380 kV-Leitung, so dass in Stockelsdorf eine Kleinstfläche verbleibt. Infolgedessen kann das Teilgebiet entfallen.

Für die Gemeinde Stockelsdorf sind in der Gesamtabwägung die negativen Auswirkungen der "Umzingelungswirkung" durch die Abwägungsbereiche für die Windenergie, durch die Trasse der neuen 380 kV-Leitung und das zusätzliche, rd. 10 ha große Umspannwerk westlich der L 184 auf eine Vielzahl von Dörfern von sehr hoher Bedeutung. Diese erheblichen Belastungen beeinträchtigen sowohl das Schutzgut Menschen und dessen Bedürfnis nach einem gesunden Wohnumfeld und nach Erholung in der Landschaft als auch das Schutzgut Landschaft mit der vertiefenden Betrachtung des Landschaftsbildes.

Parallel zur Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III durch die Landesplanungsbehörde werden vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) in Zusammenarbeit mit der TenneT TSO GmbH die Planungen zur Ostküstenleitung von Henstedt-Ulzburg bis Stockelsdorf und weiter nach Göhl betrieben. Zusätzlich zur neuen rd. 15 km langen 380 kV-Leitungstrasse durch das Gemeindegebiet wird in Stockelsdorf gegenüber dem bestehenden Umspannwerk an der L 184 auch noch ein neues rd. 10 ha großes Umspannwerk errichtet.

Allein durch die neue 380 kV-Leitung ergeben sich für die Dörfer Krumbeck, Obernwohldede, Arfrade, Pohnsdorf, Klein Parin, Horsdorf und Malkendorf neue Belastungen der Schutzgüter Menschen und Landschaft. Für die kumulierenden Wirkungen der beiden Großvorhaben auf das Schutzgut Menschen und das Schutzgut Landschaft wird weder von der Landesplanungsbehörde noch vom MELUR ein Kriterium in die Bewertung aufgenommen. Infolgedessen hat für die Gemeinde Stockelsdorf insbesondere die Bewertung der kumulierenden Umzingelungswirkungen durch die Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung und durch die neue 380 kV-Leitung auf viele Dörfer im Gemeindegebiet eine sehr hohe Bedeutung.

Eine Reduzierung der Gesamtbelastungen der Menschen durch die beiden Großvorhaben in einer Vielzahl von Dörfern und der Landschaft im Umfeld dieser Dörfer ist insbesondere durch Berücksichtigung des Kriteriums "Umzingelungswirkung" in der Gesamtabwägung möglich. Allein hierdurch reduzieren sich die von der Landesplanungsbehörde dargestellten Abwägungsbereiche für die Windenergienutzung westlich Arfrade und östlich Dissau erheblich. Durch den Verlauf der Vorzugstrasse und eines optionalen Trassenabschnitts der geplanten 380 kV-Leitung über die Abwägungsbereiche entfallen weitere Teilflächen der Abwägungsbereiche östlich Dissau und östlich Curau.

In der Gesamtabwägung ist auch die geplante Erweiterung des Golfplatzes zu berücksichtigen, da eine Erweiterung nur in nordöstlicher Richtung möglich ist. Westlich grenzen die Kreisstraße 37 und das Curauer Moor an den bestehenden Golfplatz. Südlich des bestehenden Golfplatzes liegt das Dorf Curau und südöstlich wird eine Erweiterung durch die neue Trasse der 380 kV-Leitung verhindert.

In der Gesamtabwägung der Gemeinde Stockelsdorf reduzieren sich die Abwägungsbereiche im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf somit auf den Plangeltungsbereich der wirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 75, in dem zwischenzeitlich 12 Windkraftanlagen gebaut bzw. genehmigt sind. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind die Mindestabstände zu Siedlungen und Wald eingehalten. Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind im Bereich der Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt keine Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt.

Die Landesplanungsbehörde hat sich zum Ziel gesetzt, auf 2% der Landesfläche Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Mit Erreichung dieses Ziels geht die Landesplanungsbehörde davon aus, der Windkraft in Schleswig-Holstein substantziell Raum zu geben.

Mit dem Ergebnis des informellen Planungskonzeptes der Gemeinde Stockelsdorf beträgt der Flächenanteil der Windkraft auf dem Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf rd. 2,7%.